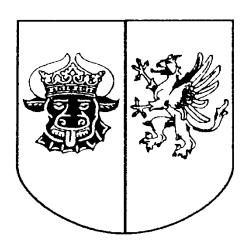
Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei MV

- Pflanzenschutzdienst -Anerkennungsstelle für Saat- und Pflanzgut



RICHTLINIE

für die Durchführung der Feldbestandsprüfung

im Rahmen der Saatenanerkennung in Mecklenburg-Vorpommern

2016

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern

- Pflanzenschutzdienst – Anerkennungsstelle für Saat- und Pflanzgut

	Dienststelle	Tel./Fax	Ansprechpartner
Anerkennungsstelle für Saat- und		0381/4035-	
Pflanzgut		-446	Sybille Wegner
Postanschrift	: Postfach 10 20 64	-468	Nadine Ließ
	18003 Rostock	-437	Kerstin Händel
Dienststelle:	Graf-Lippe-Str. 01	- 438	Susanne Swodenk
	18059 Rostock	Fax 0381/4922665	
		e-Mail: sybille.wegner	@lallf.mvnet.de
		nadine.liess@	
		akst-hro@lallf.	mvnet.de
Regionale Di	enststelle	Tel:	
Schwerin		0385/55570227	Ina Schlawin
Dienststelle:	Wickendorfer Str. 4	Fax 0385/569324	
	19055 Schwerin		
		e-Mail: ina.schlawin@	lallf.mvnet.de
Pagianala Di	onatatalla	Tel:	<u> </u>
Regionale Di Groß Nemero		039605/61-	
	OT Tollenseheim Nr. 6a	-352	Sybillo Mognor
Diensisiene.	17094 Groß Nemerow	-352	Sybille Wegner Karin Lüthke
	17094 Glois Nemelow	-357	
		Fax 039605/61351	Stephanie Blume
		e-Mail:	
		karin.luethke@	lallf mynet de
		_	ne@lallf.mvnet.de
		Stephanie.blun	ie w iaiii.iiiviiet.ue

Abkürzungen

Abkarzangen	
AG der AKST	Arbeitsgemeinschaft der Anerkennungsstellen
AKST	Anerkennungsstelle für Saat- u. Pflanzgut Rostock
Fbl.	Formblatt
LALLF	Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und
	Fischerei
LFA	Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei
	MV
PSD	Pflanzenschutzdienst Rostock
NUB	Nematoden- Unbedenklichkeitsbescheinigung
PflKartV	Pflanzkartoffelverordnung
PSM	Pflanzenschutzmittel
RD	Regionale Dienststelle
SaatG	Saatgutverkehrsgesetz
SaatgutV	Saatgutverordnung

Inhaltsverzeichnis

1	ALL	LGEMEINES	5
	1.1	Zuständigkeit	5
	1.2	Besichtigungstermine und Anerkennungslehrgänge	6
	1.3. 1.3. 1.3. 1.3. 1.3.	Organisation der Feldbestandsprüfung 1 Besichtigungsbereiche 2 Besichtigungspläne 3 Feldkarten 4 Durchführung der Feldbestandsprüfung 5 Nachmeldung 6 Beschilderung der Vermehrungsflächen 7 Auszählungen	7 7 7 7 8 8 8
	1.4	Verbleib der Feldkarten	8
	1.5	Mitteilung der Ergebnisse der Feldbestandsprüfung	9
	1.6	Entschädigung der Feldbestandsprüfer	9
2		DBESTANDSPRÜFUNG BEI VERMEHRUNGSVORHABEN VON HDRUSCHFRÜCHTEN	10
	2.1	Allgemeine Bestimmungen	10
		1 Flächengröße	10
		2 Anzahl der Sorten	10
	2.1.	3 Vorfruchtverhältnisse	10
		Technische Durchführung	11
		1 Zurückziehung der Anmeldung	11
		2 Begehung des Feldes3 Beurteilung der Felder	11 12
		.2.3.1 Sortenzugehörigkeit	12
		.2.3.2 Fremdbesatz	12
		.2.3.3 Anerkennung von Mischsaaten	13
		.2.3.4 Auftreten und Bewertung von Flughafer/Flughaferbastarden	14
		.2.3.5 Gesundheitszustand	15
	2.2.	4 Trennreihen und Mindestentfernungen	16
		5 Ausfüllen der Feldkarten	16
		.2.5.1 Kontrolle der Angaben zur Vermehrung	16
		.2.5.2 Allgemeine Angaben zum Vermehrungsbestand	17
		.2.5.3 Besichtigungsbefund	17
		.2.5.4 Ergebnis der Prüfung des Feldbestandes 6 Beurteilung der Möglichkeit zur Aufbereitung des Saatgutes nach § 8 (:	17 2)
	۷.۷.	SaatgutV	∠) 17
	22	7 Mit Erfolg geprüfte Teilflächen	18
		8 Verfahren der Abtrennung	18
		_	

2.2.10 2.2.11	Benachrichtigung über das Ergebnis der Feldbestandsprüfung Nachbesichtigung Wiederholungsbesichtigung (§ 10 SaatgutV) Kontrollbesichtigung	19 20 20 20
2.3 Ar	nwendung der Bestimmungen	20
	Vorbereitung der Besichtigung	22
	Feststellungen vor dem Betreten des Bestandes	22
2.3.3	Durchführung der Feldbestandsprüfung	24
2.3.4	Besonderheiten bei Vermehrungen von Winterölfrüchten - Vermehrung	gen
	im Überwinterungsanbau	28
2.3.5	Versenden der Karten nach der Feldbestandsprüfung	30
	BESTANDSPRÜFUNG BEI VERMEHRUNGSVORHABEN VON	31
	Igemeine Bestimmungen	31
	Flächengröße Anzahl der Sorten	31 31
	Partienzusammenführung	31
	Abtrennung	31
	Schlagskizze	32
	Kennzeichnung in den Lagereinrichtungen	02
	Technische Durchführung	32
	Zurückziehung der Anmeldung	32
	Feststellungen im Feldbestand	32
	Mitteilung der Zwischenergebnisse	34
	Abstufung bei nicht anerkanntem Vorstufenpflanzgut (NaV)	34
	Ausfüllen der Feldkarten	35
3.2.5.1	Kontrolle der Angaben zur Vermehrung	35
3.2.5.2	Progebnisse der Auszählungen	35
3.2.5.3		35
3.2.6	Besonderheiten in Gesundlagen	36
3.3 Ar	nwendung der Bestimmungen	37
3.3.1	Vorbereitung der Besichtigung	37
3.3.2	Feldkarte	37
3.3.3	Feststellungen vor Betreten des Bestandes	38
3.3.4	Durchführung der Feldbestandsprüfung	40
3.3.5	Besonderheiten bei äußeren Einwirkungen und Schädigungen des	
	Bestandes (§ 6 PflKartV)	48
3.3.6	Kontrollen auf Blattlausfreiheit, Krautabtötung und	
	Wiederaustrieb (nach Abschluss der drei Feldbesichtigungen)	49
3.3.7	Nach- und Wiederholungsbesichtigungen	49
	Zusammenstellung der Nachbesichtigungen / Nachkontrollen	50
	Zusammenstellung der Virustestfälle (Verdachtsfälle)	51
3.3.10	Zusammenstellung zur Ausstellung von Zwischenergebnissen	51
ANLAGEN		52

1 Allgemeines

Die Feldbestandsprüfung ist nach § 4 (1) 2 des Saatgutverkehrsgesetzes (SaatG) ein Teil des Verfahrens für die Anerkennung von Saat- und Pflanzgut.

Der Feldbestandsprüfer handelt für die Dauer seiner Tätigkeit im amtlichen Auftrag. Er wird nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen vom 02. März 1974 (BGBI. I S. 547) verpflichtet.

Die Entscheidung des Feldbestandsprüfers – gleich ob mit positivem oder negativem Ausgang – hat wirtschaftliche Auswirkungen auf Andere. Daher ist eine unparteiische Ausübung seiner Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen erforderlich. Solide Fachkenntnisse, klare Urteile und sichere Beherrschung der Vorschriften sind die Basis für eine erfolgreiche Tätigkeit als Feldbestandsprüfer.

Die vorliegende "Richtlinie für die Durchführung der Feldbestandsprüfung im Rahmen der Saatenanerkennung in Mecklenburg-Vorpommern" stellt die verbindliche Arbeitsanweisung für den Feldbestandsprüfer dar.

Sie wird ergänzt durch die von der Arbeitsgemeinschaft der Anerkennungsstellen herausgegebenen "Richtlinien für die Feldbesichtigung im Rahmen der Saatenanerkennung".

1.1 Zuständigkeit

Für die technische Durchführung der Feldbestandsprüfungen sind die "Regionalen Dienststellen (RD) Rostock, Schwerin und Groß Nemerow der Anerkennungsstelle (AKST) verantwortlich. Alle Anfragen und Postsachen, die die einzelnen Feldbesichtigungsvorgänge betreffen, sind an die jeweiligen RD zu richten.

Die Gebietsaufteilung geht aus nachfolgender Übersicht hervor:

Tabelle 1: Regionale Zuständigkeiten

RD	Bereich
Rostock	aus LK Vorpommern-Rügen: Amt RDG Marlow, Rügen Amt
	Barth
Schwerin	LK Ludwigslust-Parchim,
	LK Nordwestmecklenburg
	Aus LK Rostock ehem. Kreis Güstrow
Groß Nemerow	LK Mecklenburgische Seenplatte,
	LK Vorpommern-Greifswald,
	LK Vorpommern-Rügen (ohne Amt Barth RDG,
	Marlow und Rügen)

1.2 Besichtigungstermine und Anerkennungslehrgänge

Die Feldbesichtigung soll zu einem Zeitpunkt stattfinden, zu dem eine ausreichende Beurteilung der Sortenechtheit, des Fremdbesatzes und des Gesundheitszustandes möglich ist.

Die Anzahl der Besichtigungen je Vermehrungsvorhaben wird in Abhängigkeit von der Fruchtart wie folgt festgelegt:

dreimal	zweimal	einmal
Hybridraps	Alle Mähdruschfrüchte (V und B)	Getreidearten (Z)
Hybridgetreide (B)	Hybridgetreide (Z)	Einjähriges Weidelgras
Kartoffeln*		Welsches Weidelgras
	Gerste (in Ökobetrieben) **	Bastardweidelgras
	Wiesenrispe	Festulolium
	Wiesenschwingel	Schafschwingel
	Deutsches Weidelgras	Rohrschwingel
	Rotschwingel	Knaulgras
	Lieschgras	Glatthafer
	Kleearten	Goldhafer
	Ackerbohnen	Straußgras
	Futtererbsen	Sommerölfrüchte:
	Lupinen	Senf
	Wicken	Hanf
	Kohlrübe	Phazelie
	Futterkohl	Olrettich
	Winterölfrüchte	
	Lein	

^{*} bei Z- testbefreiten Vorhaben zusätzliche Besichtigungen (Wiederaustrieb)

Falls aus objektiven Gründen weitere Feldbesichtigungen notwendig werden, ist die Zustimmung der RD einzuholen.

Den Feldbestandsprüfern werden von der AKST die Besichtigungszeitspannen für die jeweilige Fruchtartengruppe entsprechend der Jahreswitterung und des Standortes vorgegeben.

Den konkreten Besichtigungstermin legt der Feldbestandsprüfer in Absprache mit dem Vermehrungsbetrieb eigenverantwortlich fest.

Vor den Besichtigungen finden fruchtartenbezogene Schulungen statt. Während dieser Schulungen werden vor allem Sortenbestimmungen, Demonstrationen von Krankheiten und praktische Übungen durchgeführt. Ferner werden die Besichtigungsbereiche eingeteilt, die Feldbesichtigungsrichtlinien besprochen und die Unterlagen für die Feldbestandsprüfung ausgehändigt. Die Teilnahme an den Schulungen ist für alle Feldbestandsprüfer Pflicht.

Vor der amtlichen Verpflichtung müssen die Feldbestandsprüfer theoretisch unterwiesen, mindestens eine Anerkennungssaison mit einem erfahrenen Feldbestandsprüfer praktisch tätig gewesen sein und eine Prüfung bestanden haben.

^{**} bei Einsatz von ungebeiztem Saatgut zur Auszählung des Flugbrandes

1.3 Organisation der Feldbestandsprüfung

1.3.1 Besichtigungsbereiche

Die RD legt die Besichtigungsbereiche für die einzelnen Feldbestandsprüfer fest. In dem ihm zugewiesenen Bereich hat der Feldbestandsprüfer die Vermehrungsvorhaben, für die er die Feldkarten erhalten hat, zu besichtigen.

1.3.2 Besichtigungspläne

Die AKST gibt den Feldbestandsprüfern für die einzelnen Fruchtarten die Besichtigungszeiträume vor. Mit Hilfe dieser Angaben erarbeitet jeder Feldbestandsprüfer seinen konkreten Besichtigungsplan, aus dem hervorgeht, wo, wann und bei wem die Besichtigung erfolgt. Dieser Plan ist der RD umgehend bis zu Beginn der Feldbesichtigungen zu übergeben. Treten in der praktischen Durchführung größere Zeitabweichungen vom Besichtigungsplan auf, so ist vom Feldbestandsprüfer sofort die RD zu informieren.

Der Feldbestandsprüfer meldet den Termin seiner geplanten Feldbesichtigung beim Vermehrer an und teilt seine genaue Adresse und Telefonnummer mit.

Der vereinbarte Termin ist für den Vermehrer verbindlich.

1.3.3 Feldkarten

Die Feldkarten (Anlage 1 und 2) sind die entscheidenden Arbeitsunterlagen für das ganze Prüfungsverfahren. Sie enthalten die aus den Anmeldeunterlagen entnommenen Angaben zum jeweiligen Vermehrungsvorhaben.

Die Feldkarten sind mit deutlicher Schrift und unter ausschließlicher Verwendung eines Kugelschreibers auszufüllen.

<u>Verfahrensweise bei Änderungen</u>: falsche Eintragung durchstreichen, neue darüber setzen, mit Signum und Datum abzeichnen (Überschreibungen sind nicht zulässig!).

Die Angaben zur Vermehrung (Fruchtart, Sorte, Anschrift und Tel - Nr. des Vermehrers, Schlagbezeichnung und Schlaggröße, Vorfrüchte und Vorvorfrüchte) sollen vor Ort sorgfältig verglichen und ggf. berichtigt werden.

Der Feldbestandsprüfer informiert den Betrieb über das Ergebnis der Besichtigungen.

Erforderliche oder beantragte Nachbesichtigungen, Anerkennungen "ohne Erfolg" und relevante Änderungen sind durch Unterschrift des Vermehrers zu bestätigen.

1.3.4 Durchführung der Feldbestandsprüfung

Die Feldkarten werden den Feldbestandsprüfern von den RD ausgehändigt. Ein Austausch der Feldkarten unter den Feldbestandsprüfern ist nicht gestattet. Falls Feldkarten nicht in den Bereich des betreffenden Feldbestandsprüfers gehören, sind sie sofort an die RD zurückzugeben.

Jeder Feldbestandsprüfer hat sich grundsätzlich nur in den Ortschaften des ihm zugewiesenen Anerkennungsbereiches zu betätigen. Besichtigungen in anderen Orten, die eventuell von den Firmen oder vom Vermehrer gewünscht werden, sind abzulehnen.

Mit den Feldbesichtigungen wird zu den festgesetzten Terminen begonnen. Gegen eine kurzfristige Begleitung der Feldbestandsprüfer durch Angehörige der Betriebe ist nichts einzuwenden. Die ständige Begleitung ist jedoch unerwünscht.

Die Durchführbarkeit der Feldbesichtigung hängt in starkem Maße von den herrschenden Witterungsbedingungen ab. Bedecktes, ruhiges Wetter erleichtert die Beurteilung, während sie durch starken Wind, schräg einfallendes Sonnenlicht, üppige Bestände und starkes Lager erschwert wird.

Bei Kartoffeln können Welkeerscheinungen der Blätter eine Beurteilung unmöglich machen. Kann eine Feldbesichtigung aus objektiven Gründen zum festgelegten Termin nicht durchgeführt werden, muss sie um wenige Tage verschoben werden.

1.3.5 Nachmeldung

Nachmeldungen zur Anerkennung durch den Vermehrer werden <u>unter Vorbehalt</u> der Bestätigung durch die RD unter Benutzung der ausgegebenen Blanko-Karten vorsorglich besichtigt.

Der Feldbestandsprüfer hat den Vermehrer bei nicht vorhandener Feldkarte an die zuständige Vertragsfirma zu verweisen, die eine Nachmeldung bei der Anerkennungsstelle veranlasst.

1.3.6 Beschilderung der Vermehrungsflächen

Die Vermehrungsflächen sind durch Schilder zu kennzeichnen (§ 5 (4) SaatgutV bzw. § 6 (4) PflKartV). Die Schilder sollen deutlich sichtbar vorn in den Feldern aufgestellt sein und beinhalten nachfolgende Angaben:

- Fruchtart,
- Sorte,
- beantragte Kategorie,
- Schlagbezeichnung,
- Größe der Vermehrungsfläche,
- Name des Anmelders (VO-Firma/Züchter),
- Name des Vermehrers

Die Beschilderung muss vor der ersten Feldbesichtigung erfolgt sein. Eine Nachkontrolle wegen fehlender Beschilderung ist gebührenpflichtig.

1.3.7 Auszählungen

Für die Aufzeichnungen der Einzelauszählungen erhält jeder Feldbestandsprüfer fruchtartenspezifische Urlisten (Auszähllisten) (Anlagen 7 und 8). Die Ergebnisse der vom Feldbestandsprüfer je Schlag durchgeführten Einzelauszählungen werden schriftlich in den Urlisten (Auszähllisten) festgehalten. Die Urlisten (Auszähllisten) sind vom Feldbestandsprüfer ein Jahr lang aufzubewahren.

1.4 Verbleib der Feldkarten

Bei Mähdruschfrüchten ist die Feldkarte nach der abgeschlossenen Feldbestandsprüfung sofort der RD zu übergeben. Dabei wird vorher der untere Teil abgetrennt und dem Vermehrer ausgehändigt. Der Feldbestandsprüfer behält die Auszählliste zur Aufbewahrung.

Im Falle einer Aberkennung, aber beantragten Nachbesichtigung verbleibt der untere Teil an der Karte bis zum Eintragen des endgültigen Ergebnisses.

Bei Kartoffeln wird die Feldkarte nach Abschluss der erfolgten Feldbestandsprüfung sofort der regional zuständigen Dienststelle zugeleitet.

Bei begründeten Anlässen wird dem Vermehrer, dem Anmelder und der RD ein "Zwischenergebnis" mitgeteilt (Anlage 3).

Es besteht die Möglichkeit, einen personengebundenen Zugang zum Onlineportal des Programmes Saprokapro2012 zu erhalten und das Ergebnis der Auszählung direkt dort einzutragen. In diesem Fall entfällt das Ausfüllen der Feldkarten.

Nicht zuständigen Vertragsfirmen darf auf keinen Fall Einblick in die Ergebnisse gewährt werden.

1.5 Mitteilung der Ergebnisse der Feldbestandsprüfung

Den Anmeldern (Züchter, VO-Firmen), Aufbereitern und Vermehrern werden die "Ergebnisse der Feldbestandsprüfung" auf Formblättern der AKST über das Portal Saprokapro 2012 mitgeteilt.

1.6 Entschädigung der Feldbestandsprüfer

Die Durchführung der Feldbestandsprüfung erfolgt aufgrund eines Honorarvertrages zur Feldbestandsprüfung im Rahmen der Anerkennung von Saat- und Pflanzgut, der zwischen dem Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei MV (LALLF) und dem einzelnen Feldbestandsprüfer abgeschlossen wird.

Jährlich erfolgt eine konkrete Auftragserteilung durch die AKST. Grundlage für die Vergütung ist die Honorarordnung für Feldbestandsprüfer im Rahmen der Saatenanerkennung in der jeweils gültigen Fassung.

Für Schutzkleidung hat der Feldbestandsprüfer selbst zu sorgen.

Die Auszahlung der Vergütung erfolgt nach ordnungsgemäßer Durchführung der Feldbestandsprüfung und Einreichung der Dienstreise-Tagebücher.

Das Dienstreise-Tagebuch ist vom Feldbestandsprüfer auf der ersten Seite und am Schluss der Eintragungen zu unterschreiben und bei der RD nach Abschluss aller Feldbestandsprüfungen unverzüglich einzureichen. Für das ordnungsgemäße Ausfüllen der Dienstreise-Tagebücher sind die entsprechenden Hinweise zu beachten.

2. Feldbestandsprüfung bei Vermehrungsvorhaben von Mähdruschfrüchten

(Getreide, Gräser, landwirtschaftliche Leguminosen, sonstige Futterpflanzen, Öl- und Faserpflanzen)

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Anforderungen an die Vermehrungsfläche und den Vermehrungsbetrieb regelt § 5 SaatgutV.

2.1.1 Flächengröße

Die zur Anerkennung angemeldete Flächengröße je Vermehrungsvorhaben beträgt für Getreide mindestens 2,0 ha (Ausnahme Züchtervermehrungen) und für die übrigen landwirtschaftlichen Arten 0,5 ha.

2.1.2 Anzahl der Sorten

Die Anzahl der Sorten und die Zahl der Kategorien, die in einem Vermehrungsbetrieb vermehrt werden dürfen, regelt § 5 (1) 4 SaatgutV.

In Erweiterung dieses Paragraphen gilt in Mecklenburg-Vorpommern bis auf Widerruf:

- Die Vermehrung von jeweils zwei Sorten und/oder. Kategorien einer Art je Vermehrungsbetrieb ist ohne Ausnahmegenehmigung möglich.
- Bei über 20 ha Vermehrungsfläche ist die Vermehrung von drei Sorten und/oder Kategorien einer Art vorbehaltlich einer Kontrolle durch die AKST gestattet.
- Die Vermehrung von mehr als drei Sorten und/oder Kategorien einer Art in einem Vermehrungsbetrieb (außer Züchtungseinrichtungen) wird mit Ausnahmegenehmigung durch die AKST gestattet, wenn eine getrennte Lagerung der Vermehrungsvorhaben gewährleistet ist.
- Die Vermehrung einer Sorte für zwei Vertragspartner wird im Regelfall durch den Vermehrungsvertrag ausgeschlossen. Treten Doppelvermehrungen dennoch auf, informiert die AKST die Vertragspartner und erteilt ggf. Auflagen.

2.1.3 Vorfruchtverhältnisse

- Saatgut wird nur anerkannt, wenn nach den Vorfruchtverhältnissen anzunehmen ist, dass auf der Vermehrungsfläche keine Pflanzen anderer Arten, Sorten oder Kategorien vorhanden sind, die zu Fremdbefruchtung oder Sortenvermischung führen können.
- Anträge zur Saatenanerkennung von Vermehrungen, die eine andere Sorte der gleichen Fruchtart als Vorfrucht haben, werden abgelehnt.
- Bei Saatgut, das im Rahmen eines OECD-Systems gekennzeichnet werden soll, gelten die Anforderungen an die Vorfrucht nur dann als erfüllt, wenn auf der Vermehrungsfläche in folgendem zeitlichen Mindestabstand vor der Vermehrung keine andere Art, die zur Fremdbefruchtung führen

kann, keine andere Sorte derselben Art oder Artengruppe und keine andere Kategorie derselben Sorte auf der Vermehrungsfläche angebaut worden ist:

- 2 Jahre bei Getreide außer Mais sowie bei Gräsern, Phazelie, Hanf, Sojabohne, Sonnenblume, Lein und Mohn,
- 3 Jahre bei Leguminosen der landwirtschaftlichen Arten,
- 5 Jahre bei Sareptasenf, Raps, Schwarzem Senf, Rübsen; Ölrettich, Weißem Senf, Kohlrübe und Futterkohl.

2.2 Technische Durchführung

Für die Beurteilung der angemeldeten Vermehrungsflächen ist die jeweils neueste Ausgabe der "Richtlinien für die Feldbesichtigung im Rahmen der Saatenanerkennung" (Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft der Anerkennungsstellen) verbindlich.

2.2.1 Zurückziehung der Anmeldung

Das Zurückziehen einer Anmeldung ist zulässig, solange der Feldbestandsprüfer das betreffende Vermehrungsvorhaben noch nicht betreten hat. Bei Zurückziehungen muss das schriftliche Einverständnis des Anmelders vorgelegt bzw. vom Vermehrer eingeholt werden.

Wird vom Vermehrer in Abstimmung mit seinem Vertragspartner eine Teilfläche des Vermehrungsvorhabens zurückgezogen, muss vor Betreten des Schlages durch den Feldbestandsprüfer bei der Feldbestandsprüfung das nach Punkt 2.2.8 beschriebene Verfahren der Abtrennung erfolgt sein. Sollte keine Abtrennung durchgeführt worden sein, hat der Vermehrer die Möglichkeit, eine gebührenpflichtige Nachbesichtigung zu beantragen.

2.2.2 Begehung des Feldes

Das Feld ist an verschiedenen Stellen in gerader Richtung so zu durchgehen, dass ein einwandfreies Durchschnittsergebnis ermittelt werden kann. Dabei ist die vorgeschriebene Anzahl der Prüfstreifen von 150 m² in Abhängigkeit von der Flächengröße zu beachten.

Häufigkeit der Auszählungen:

- bis 5 ha mindestens 5 Auszählungen
- 6 bis 10 ha mindestens 7 Auszählungen
- je weitere 10 ha eine Auszählung zusätzlich.

Die Anzahl der Auszählungen ist entsprechend zu erhöhen

- ⇒ bei einer ungleichmäßigen Verteilung der festgestellten Mängel und
- ⇒ generell in Zweifels- und Grenzfällen.

Die Feldbesichtigung ist in jedem Fall vollständig durchzuführen, auch wenn schon bei Beginn oder während der Begehung des Feldes klar erkennbar ist, dass die Anforderungen nicht eingehalten wurden (fehlende Mindestentfernung, Flugbrand im Nachbarbestand o. a.).

2.2.3 Beurteilung der Felder

2.2.3.1 Sortenzugehörigkeit

Bei Beginn der Feldbesichtigung ist als erstes zu prüfen, ob es sich bei dem vorgestellten Vermehrungsvorhaben um die angemeldete Sorte handelt. Der Feldbestandsprüfer muss sich bei allen landwirtschaftlichen Arten immer wieder um eine gute Kenntnis der Sortenmerkmale bemühen (Nutzung der übergebenen "Sortenbeschreibungen für die Saatenanerkennung").

2.2.3.2 Fremdbesatz

Die Bewertung des festgestellten Fremdbesatzes erfolgt in folgenden Gruppen:

1) Pflanzen derselben Art, die nicht hinreichend sortenecht sind oder einer anderen Sorte zugehören

Diese Pflanzen werden zusammenfassend als "abweichende Typen" bezeichnet. Sie unterscheiden sich in einem oder mehreren Merkmalen deutlich vom Durchschnitt der angemeldeten Sorte, z. B. in der Halmlänge, Begrannung, Ährendichte, Ährenfarbe, Zeiligkeit der Ähre, Blütenfarbe usw. Sie können aus Aufspaltungen oder aus Vermischungen herstammen.

Aufspaltungen entstehen als Folge von ungenügender Sortenechtheit (mangelnde Homozygotie) oder von Einkreuzungen. Sortenvermischungen können aus dem gelieferten Saatgut oder aus Bodenaufschlag (= Durchwuchs) herstammen. Im ersten Fall stehen die fremden Pflanzen nur in den Reihen, im zweiten Fall auch außerhalb der Reihen. Unabhängig von der Ursache kann eine Sortenvermischung mit stark wechselnden Anteilen in einem Bestand vorkommen.

Es ist nicht Aufgabe des Feldbestandsprüfers zu entscheiden, woher die abweichenden Typen stammen, zumal eine Unterscheidung zwischen Aufspaltungen und Sortenvermischungen häufig kaum möglich ist.

Bei Roggen und fremdbefruchtenden Gräsern sind eindeutige und leicht ansprechbare Merkmale für die Sortenzugehörigkeit meist nicht vorhanden. Der Feldbestand muss als Fremdbefruchterpopulation in sich eine genügende Einheitlichkeit aufweisen.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln kann zu teils erheblichen Veränderungen im Aussehen des Vermehrungsbestandes führen (Farbveränderungen, Ährendeformationen u. a.). Ist der Vermehrungsbestand nicht ansprechbar, muss das Vorhaben als "ohne Erfolg feldgeprüft" eingestuft werden.

Bei Verdacht auf Mängel der Sortenreinheit und Sortenechtheit ist eine besonders sorgfältige Prüfung aller Sortenmerkmale erforderlich. Im Zweifelsfall sind 50 Pflanzen zu kennzeichnen, die Entscheidung zurückzustellen und die Mitarbeiter der RD hinzuzuziehen.

Eine Bereinigung der Vermehrungsbestände von "abweichenden Typen" mit nachfolgender Nachbesichtigung (§ 8 Abs. 1 SaatgutV) kann vom Feldbestandsprüfer in den Fällen genehmigt werden, in denen die Bereinigung durch Selektion technisch möglich und Erfolg versprechend ist (kein Lager im Vermehrungsbestand, leicht erkennbarer Fremdbesatz und nicht zu hohe Anzahl), jedoch nicht bei Flughafer in Hafer und nicht bei einem größeren Anteil in Fremdbefruchtervermehrungen, wenn schon die Möglichkeit der Einkreuzung gegeben war.

3-4) Pflanzen anderer Arten, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen sich vom Saatgut schwer unterscheiden lassen

Beim Getreide spielt dieses Bewertungsmerkmal keine Rolle (Ausnahme: Durumweizen (Hartweizen) in Weichweizen und umgekehrt), wohl aber in einigen Gräsern und Ölpflanzen, wenn beispielsweise <u>Rübsen in Winterraps</u> oder <u>Schwarzer Senf in Sommerraps</u> vorkommen (siehe Übersichten 6, 8,9 und 11 der "Richtlinie für die Feldbesichtigung im Rahmen der Saatenanerkennung" der AG der AKST, nachfolgend nur "Richtlinie der AG der AKST" genannt). Ähnliches gilt für das Vorkommen von <u>Hederich in Ölrettich</u> und von <u>begranntem in unbegranntem Weidelgras</u> und umgekehrt.

Diese Mängel lassen sich nicht durch eine spätere Behandlung des Saatgutes (Aufbereitung) beheben, die Anwendung von § 8 (2) SaatgutV ist daher nicht zulässig.

5-6) Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich schwer herausreinigen lassen

Die SaatgutV unterscheidet im Allgemeinen nicht mehr zwischen Kultur- und Unkrautpflanzen als Fremdbesatz, sondern berücksichtigt nur, ob sich die Samen der im Feldbestand vorhandenen Fremdpflanzen leicht oder schwer herausreinigen lassen.

- Schwer heraus zu reinigender Fremdbesatz:
 Die Grenzwerte der schwer heraus zu reinigenden Besätze als Einstufungskriterien sind in den Übersichten 1 ... 11 in der "Richtlinie der AG der AKST" genannt. Wenn sich die Fremdpflanzen zur Zeit der Besichtigung in einem Entwicklungszustand befinden, der die Ausbildung keimfähiger Samen bis zur Ernte des Vermehrungsbestandes ausschließt, ist ihr Vorkommen nicht zu werten.
- Leicht heraus zu reinigender Fremdbesatz
 Ein geringes bis mäßiges Auftreten von Kultur- und Unkrautpflanzen, deren Samen bei der Saatgutreinigung leicht entfernt werden können (z. B. Gänsefuß in Raps u. a.), hat keinen Einfluss auf das Ergebnis der Feldbesichtigung. Das Vorkommen solcher Pflanzenarten wird nicht gewertet. Es kann unter Bemerkungen als Hinweis für die Aufbereiter vermerkt werden.

Bei übermäßig starkem Einfluss von Pflanzen mit leicht heraus zu reinigenden Samen kann die Aberkennung aufgrund von § 5 (1) Nr. 2 SaatgutV (Kulturparagraph) erfolgen, da derartige Vermehrungsbestände nicht die gebotene ordnungsgemäße Bearbeitung und Behandlung erkennen lassen (siehe Vorgang 16).

2.2.3.3 Anerkennung von Mischsaaten

In der Regel erfolgt die Vermehrung in Reinsaat. Mischsaaten (z. B. Wicke mit Roggen) können jedoch anerkannt werden, wenn sich die einzelnen Arten bei der Saatgutaufbereitung leicht trennen lassen. In diesem Fall können beide Fruchtarten zur Feldbesichtigung angemeldet werden.

Die Beurteilung des Feldbestandes erstreckt sich auf die jeweils angemeldete Art. Falls nicht vermerkt, ist die Mischsaat als Hinweis in die Feldkarte einzutragen. **Die Anerkennung erfolgt unter Anwendung von §8(2) SaatgutV.**

2.2.3.4 Auftreten und Bewertung von Flughafer/Flughaferbastarden

Der Flughafer ist eines der problematischsten Ackergräser.

Gelegentlich kommen Kreuzungen zwischen Flughafer und Kulturhafer vor. Diese Flughaferbastarde weisen meist einige Merkmale von Flughaferpflanzen auf, wenn auch öfter in schwächerer Ausprägung bzw. als Mittelstellung zwischen Flughafer und Kulturhafer.

Flughaferbastarde werden wie Flughafer gewertet.

Sehr vereinzelt treten auch Fatuoide in Hafersorten auf. Sie lassen sich an den Pflanzen meist nicht von denen der Sorte unterscheiden, während am Korn typische Unterscheidungsmerkmale vorhanden sind. **Fatuoide werden als "abweichende Typen" gewertet.**

Die typischen Merkmale von Flughafer, Flughaferbastarden, Fatuoiden und Kulturhafer gehen aus Tabelle 2 hervor. Die Kallusbildung und die Behaarung lassen sich bereits an dem noch grünen Korn gut erkennen.

Verwechslungsmöglichkeiten zwischen Kulturhafer und Flughaferbastarden/ Fatuoiden können sich daraus ergeben, dass in Kulturhafersorten auch begrannte Kulturpflanzen in unterschiedlichen Anteilen je nach Sorten vorkommen können.

In Zweifelsfällen ist die Entscheidung zurückzustellen und die RD zu benachrichtigen. Es empfiehlt sich, den oder die Fundorte durch eine Skizze festzuhalten bzw. zu markieren. Der Feldbestand darf bis zur Entscheidung, die umgehend herbeizuführen ist, nicht verändert werden.

Das Auftreten von Flughafer oder Flughaferbastarden in Hafervermehrungen führt zur Aberkennung. Der Feldbestandsprüfer darf weder eine Nachbesichtigung vornehmen, noch die Genehmigung der Aufbereitung befürworten (§ 8 Abs. 1 und 2 SaatgutV).

Beim Auftreten von Flughafer in anderem Getreide kann der Feldbestandsprüfer eine Bereinigung mit Nachbesichtigung genehmigen. Sie ist nur in den Fällen zu gestatten, in denen eine Bereinigung des Bestandes tatsächlich möglich ist (kein Lager, geringfügiges Auftreten des Flughafers lediglich an wenigen Stellen). Auch die Anwendung von § 8 (2) ist innerhalb der vorgesehenen Grenzen zulässig Die Beurteilung von Flughafer in sonstigen Vermehrungsbeständen richtet sich danach, ob er aus dem Saatgut schwer oder leicht herausgereinigt werden kann.

Eine Abtrennung von Teilflächen, die Flughaferbesatz aufweisen bzw. frei von Flughafer sind, ist nach sorgfältiger Prüfung der Voraussetzungen und unter Beachtung der Vorschriften für das Herstellen von Trennreihen im Bestand möglich.

Tabelle 2 Unterscheidungsmerkmale von Flughafer, Flughaferbastarden und Fatuoiden

	Merkmal	Flughafer	Flughaferbastard	Fatuoid
	Pflanze			
1	Länge	meist deutlich län- ger als Kulturhafer	ähnlich wie Flug- hafer	wie Kulturhafer oder meist kürzer
2	Rispenform	groß, lange Rispenäste, bei Reife schlaff herabhängend	ähnlich wie Flughafer, oft Mittelstellung zwischen Flugha- fer und Kulturhafer	wie Kulturhafer
3	Begrannung	an allen Körnern: gekniet, gedreht, lang	an allen Körnern: wie Flughafer	an allen Körnern: gekniet, gedreht, kürzer als Flughafer
		Kör		
4	Spelzenfarbe	schwarz bis braun	wie Kulturhafer meist braun	wie Kulturhafer selten braun
5	Ablösungsring (Kallus)	hufeisenförmig	weniger hufeisen- förmig	hufeisenförmig
6	Haarsaum am Kallus	dicht, lang	dicht, meist lang	dicht, meist kurz
	Behaarung von			
7	-Stielchen	dicht	dicht	dicht
8	-Deckspelze	meist stark	schwächer bis stark	fehlend

Beim Fatuoid werden die Merkmale 3, 5, 6 und 7 stets gemeinsam konstant weiter vererbt (Wildhaferkomplex).

Kornmerkmale des Kulturhafers:

Spelzenfarbe gelb/weißlichgelb; Begrannung fehlend oder nur an einigen Körnern in der Rispe (dann immer nur am Außenkorn eines Blütchens); Abbruchstelle des Stielchens gerade (kein Kallus vorhanden); keine Behaarung von Stielchen und Deckspelze.

2.2.3.5 Gesundheitszustand

Bewertet werden nur diejenigen Krankheiten, die mit dem Saatgut übertragen werden (siehe Übersichten 1, 2, 3, 4, 5, 7, 10 und 12 der "Richtlinie der AG der AKST"). Auch sie müssen zahlenmäßig als Durchschnittswert angegeben werden. Bei den für die Anerkennung wichtigen Krankheiten ist eine Nachbesichtigung oder die Befürwortung der Aufbereitung (§ 8 Abs 1 und 2 SaatgutV) **nicht** statthaft.

Flugbrand in Nachbarbeständen wird bis zu einer Entfernung von 50 m um den Vermehrungsbestand herum kontrolliert. Vermehrungsbestände werden nicht anerkannt, wenn zum Zeitpunkt der Infektionsmöglichkeit im Umkreis von 50 m Bestände **der gleichen Fruchtart** mit mehr als 15 gleichzeitig stäubenden Flugbrandpflanzen je 150 m² vorkommen.

Flugbrand in Sommergerstenschlägen ist wegen fehlender Infektionsmöglichkeit (zeitlicher Abstand) kein Aberkennungsgrund für benachbarte Wintergerstenvermehrungen.

Beim Auftreten von Flugbrand in einem Nachbarbestand soll ein Antrag auf Abtrennung innerhalb des Vermehrungsbestandes nur nach sorgfältiger Abwägung aller Fakten und Risiken vom Feldbestandsprüfer angenommen werden (siehe Vorgang 26).

Sind Flugbrandähren oder -rispen vor der Besichtigung aus dem Vermehrungsbestand nachweislich entfernt worden, ist der Bestand als "ohne Erfolg geprüft" einzustufen (s. Übersicht 1, Nr. 10 "Richtlinie der AG der AKST")

2.2.4 Trennreihen und Mindestentfernungen

Die vorgeschriebenen Mindestentfernungen sind aus den Übersichten 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 10 der "Richtlinie der AG der AKST" zu ersehen.

Alle Vermehrungsbestände - Selbst- und Fremdbefruchter - sollen durch genügend breite und deutlich erkennbare Trennreihen (mindestens zwei freie Drillreihen bzw. 40 cm) gegen andere Feldbestände von Körnerfrüchten abgegrenzt sein, um mechanische Vermischungen bei der Ernte weitestgehend auszuschließen.

Es ist besonders darauf zu achten, dass diese Trennreihen auch durch das Vorgewende bis zum Feldrand durchlaufen.

Bei Gräservermehrungen sind die Feldränder <u>im Bestand</u> vor Blühbeginn der Gräser zu mähen.

Die nachträgliche Schaffung der Mindestentfernung durch Abtrennung im Vermehrungsschlag soll auf Ausnahmen beschränkt bleiben. Sie ist nur zulässig, wenn der verbleibende Restschlag die Mindestflächengröße der einzelnen Fruchtarten deutlich überschreitet.

Bei der Nachbarschaft von Winterraps und Winterrübsen sollte ein Sicherheitsabstand eingehalten werden (siehe Erläuterungen zu Übersicht 10 der o. g. "Richtlinie der AG der AKST").

Auf den Sicherheitsabstand von 50 m zwischen unterschiedlichen Wintergerstensorten bei der Erzeugung von Vorstufen- und Basissaatgut sei verwiesen.

Besondere Aufmerksamkeit ist dem Einhalten der Mindestentfernungen bei der Erzeugung des Vorstufen- und Basissaatgutes von Hybridsorten zu schenken.

2.2.5 Ausfüllen der Feldkarten

Die Einzelheiten sind unter Punkt 2.3 in "Anwendungen der Bestimmungen" beschrieben.

2.2.5.1 Kontrolle der Angaben zur Vermehrung

Die von der RD bereits eingetragenen Daten in den Feldkarten (anhand der Angaben aus den Anmeldungen) sind durch den Feldbestandsprüfer im Vermehrungsbetrieb zu überprüfen. Auf Änderungen des Namens oder der Anschrift bzw. Telefon-Nr. des Vermehrers ist besonders zu achten. Änderungen sind in die Feldkarten einzutragen.

Einem neuen Vermehrer ist das Formular zum Adressabgleich vorzulegen und komplett ausgefüllt (möglichst mit E-Mail-Adresse) an die RD Rostock zu leiten. Während der Feldbegehung ist die Flächengröße zu überprüfen

2.2.5.2 Allgemeine Angaben zum Vermehrungsbestand

Dieser Abschnitt der Feldkarte dient zum Notieren von Feststellungen, die im "Besichtigungsbefund" nicht erfasst werden, die aber zur Beurteilung der Ergebnisse notwendig sind. Beispielsweise können aus dem Vorhandensein von stärkerem Lager Rückschlüsse auf die Beurteilungsmöglichkeit der Sortenechtheit und des Gesundheitszustandes gezogen werden.

2.2.5.3 Besichtigungsbefund

Die ermittelten Werte der Auszählungen sind als Durchschnittswerte als **ganze Zahlen** in die entsprechenden Spalten einzutragen. Auch der Wert "Null" ist einzutragen. Es ist stets die Zahl der Pflanzen und nicht die der Ähren zu ermitteln und einzutragen.

2.2.5.4 Ergebnis der Prüfung des Feldbestandes

Das Ergebnis der Feldbesichtigung ist als Flächenangabe in die Feldkarte einzutragen. Die Flächenangaben müssen mit der angemeldeten Fläche unter Berücksichtigung von ggf. erfolgten Korrekturen übereinstimmen.

2.2.6 Beurteilung der Möglichkeit zur Aufbereitung des Saatgutes nach § 8 (2) SaatgutV

Bei allen Feldaberkennungen ("ohne Erfolg geprüfte Flächen") hat der Feldbestandsprüfer zu prüfen, ob der festgestellte Mangel innerhalb der Anhaltswerte für die Fortsetzung des Anerkennungsverfahrens nach § 8 (2) SaatgutV liegt. Die Anhaltswerte sind in der Feldkarte mit ausgedruckt. Eine beabsichtigte Fortsetzung des Anerkennungsverfahrens nach § 8 (2) SaatgutV ist zwischen der RD und dem Feldbestandsprüfer unter Rücksprache mit dem zuständigen Aufbereiter abzustimmen.

Eine Befürwortung der Genehmigung zur Aufbereitung des Saatgutes nach § 8 (2) SaatgutV ist in folgenden Fällen **nicht möglich**:

- überschreitung der zulässigen Anzahl von abweichenden Typen (Aufspalter, Sortenvermischungen);
- b) Überschreitung des zulässigen Fremdbesatzes mit Pflanzen anderer Arten, deren Pollen zur Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen sich vom Saatgut schwer unterscheiden;
- c) Überschreitungen der Grenzwerte für den Befall mit Krankheiten und Schädlingen;
- d) Nichteinhaltung der Mindestentfernungen;
- e) Auftreten von Flughafer oder Flughaferbastarden in Hafervermehrungen;

- f) Aberkennungen nach § 5 (1) 2 (z. B. totale Verunkrautung o. ä.);
- g) keine Zustimmung der zuständigen VO-Firma/ Aufbereiter.

2.2.7 Mit Erfolg geprüfte Teilflächen

Erfüllt ein Teil des Vermehrungsbestandes infolge äußerer Einwirkungen (z. B. wegen unterschiedlich starkem Auftreten von Fremdbesatz) oder wegen fehlender Mindestentfernung die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht, so kann auf Antrag eine Anerkennung von Teilflächen erfolgen. Bei Abtrennung einer abzuerkennenden Teilfläche aufgrund des Auftretens von samenübertragbaren Krankheiten oder wegen fehlender Mindestentfernung, wird ein Antrag auf Abtrennung von Teilflächen an die RD weitergegeben, die darüber entscheidet.

Voraussetzung für die Anerkennung von Teilflächen ist, dass die verbleibende Restfläche des Vermehrungsbestandes noch der Mindestflächengröße der jeweiligen Fruchtart entspricht und dass eine Abtrennung hergestellt wird.

Erfolgt die Abtrennung nach der Feldbesichtigung, so ist eine **gebührenpflichtige Nachbesichtigung** erforderlich.

2.2.8 Verfahren der Abtrennung

Die erforderlichen Trennstreifen zu benachbarten Feldbeständen des eigenen Betriebes und von Nachbarbetrieben sollen schon bei der Aussaat, spätestens während der Jugendentwicklung der Bestände angelegt werden. Der Trennstreifen ist besonders auch dann anzulegen, wenn auf dem gleichen Schlag Vermehrung neben Vermehrung oder Vermehrung neben Konsumanbau steht.

Müssen Abtrennungen erst zum Zeitpunkt der Feldbesichtigung angelegt werden (z. B. für die Abtrennung innerhalb eines Vermehrungsbestandes), dann sind sie möglichst vollständig durch Herausfräsen oder Herausmähen herzustellen. Anderenfalls ist die Abtrennung an den Rändern des Feldbestandes so festzulegen, dass sie zur Ernte zweifelsfrei wieder gefunden werden kann. Dazu wird von den Schlagrändern aus je eine mindestens 1 m breite und mindestens 10 m lange Gasse in den Feldbestand geschnitten. Zwischen diesen dauerhaften Markierungen sind genügend lange, über den Bestand herausragende Stangen im Abstand von jeweils 50...100 m entlang der Abtrennung einzuschlagen.

Ähnlich ist bei fehlenden Trennstreifen zu benachbarten Feldbeständen der gleichen oder einer anderen Fruchtart zu verfahren (siehe Skizze).

Somit ergeben sich folgende Fälle von nachträglichen Abtrennungen:

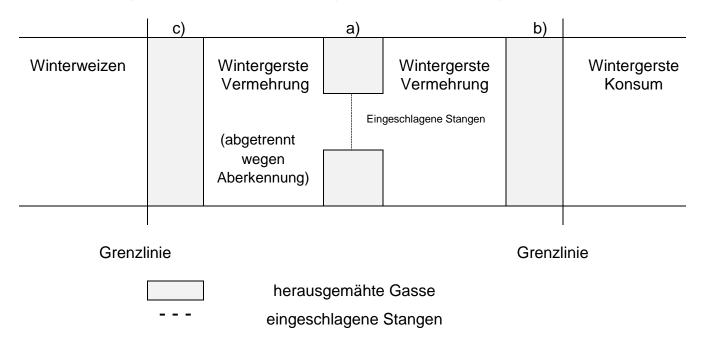
- a) Abtrennung innerhalb eines Vermehrungsvorhabens:
 Gassenschneiden an beiden Enden des Feldes und Stangensetzen entlang der Trennlinie;
- b) Abtrennung zum Nachbarschlag der gleichen Fruchtart: Wenn keine deutliche Abtrennung zum Nachbarschlag vorhanden ist (Trennreihe von mindestens 40 cm), ist wie unter c) zu verfahren;

c) Abtrennung zum Nachbarschlag einer anderen Fruchtart, die zu Saatgutvermischungen führen kann (z. B. Getreide neben anderem Getreide): Schaffung einer durchgehenden Trennreihe von mindestens 40 cm.

Eine Abtrennung ist - falls unbedingt erforderlich - auch quer zur Drillrichtung oder im Winkel möglich, wobei hier die dauerhafte Kenntlichmachung nach dem oben beschriebenen Verfahren besonders wichtig ist (Herausmähen der Gassen auch an den Eckpunkten im Bestand).

Gebührenpflichtige Nachkontrollen sind erforderlich.

SKIZZE: Möglichkeiten der nachträglichen Abtrennung



2.2.9 Benachrichtigung über das Ergebnis der Feldbestandsprüfung

Die Ergebnisse der Feldbestandsprüfung sind durch die Unterschriften des Feldbestandsprüfers und des Vermehrers zu bestätigen.

Der Vermehrer erfährt das Ergebnis sofort nach der Feldbesichtigung durch das Abtrennen und Aushändigen des für ihn bestimmten unteren Teils der Feldkarte (Anlage 1 **G**). Gemäß § 9 SaatgutV erhalten Züchter, Vertragsfirma, Aufbereiter und Vermehrer die vorgeschriebene Mitteilung über das Ergebnis von der AKST.

Es ist daher dringend erforderlich, dass der Feldbestandsprüfer nach abgeschlossener Prüfung die Feldkarten umgehend an die RD zurückgibt, damit die beteiligten Firmen unverzüglich benachrichtigt werden können und keine Zeit für das evtl. Beantragen von Nach- oder Wiederholungsbesichtigungen verloren geht.

2.2.10 Nachbesichtigung

Nach § 8 (1) SaatgutV ist eine Nachbesichtigung nur zulässig, wenn Mängel des Feldbestandes nach Ansicht des Feldbestandsprüfers behoben werden können.

Derartige Mängel sind:

- fehlendes Schild,
- fehlende oder unvollständige Abtrennung von Teilflächen,
- selektionsfähiger Besatz bestimmter artfremder Pflanzen,
- selektionsfähiger Besatz deutlich erkennbarer sortenfremder Typen,
- minderungsfähiger allgemeiner Besatz artfremder Pflanzen,
- Rand nicht gemäht (nur bei Gräservermehrungen).

Dabei ist vom Feldbestandsprüfer zu beachten, dass durch Kenntnis über Befruchtungstyp (Selbst-, Fremdbefruchter), Ploidiestufe, Blüh- und Selektionszeitspanne die Möglichkeit der Fremdbefruchtung ausgeschlossen werden kann.

Die Nachbesichtigung kann bereits während der Feldbestandsprüfung auf der Feldkarte oder in einer Frist von 3 Werktagen nach Erhalt der Mitteilung sowohl vom Vermehrer als auch vom Antragsteller schriftlich beantragt werden.

Eine Bereinigung des Bestandes mit nachfolgender Nachbesichtigung ist nicht zulässig bei:

- Befall mit Krankheiten, die durch das Saatgut übertragen werden (z. Z. besteht Ausnahmeregelung für Anthraknose bei Lupinen),
- Flughafer und Flughaferbastarden in Hafer,
- sehr stark lagernden Beständen.

Soll eine Nachbesichtigung stattfinden, setzen der Feldbestandsprüfer oder die RD eine Frist, bis zu der die Mängel behoben sein müssen.

Die Nachbesichtigung ist gebührenpflichtig.

2.2.11 Wiederholungsbesichtigung (§ 10 SaatgutV)

Diese Nachkontrolle des ersten Feldbesichtigungsergebnisses ("Beschwerdebesichtigung") muss innerhalb von 3 Werktagen nach Empfang des Feldbesichtigungsergebnisses vom Antragsteller oder vom Vermehrer unter Angabe des Grundes bei der RD beantragt werden. Bis zur Durchführung der Wiederholungsbesichtigung darf der Feldbestand nicht verändert werden. Diese Besichtigung wird von einem anderen Feldbestandsprüfer durchgeführt, jedoch wird der Erstbesichtiger nach Möglichkeit hinzugezogen. Das Ergebnis wird auf einem Blankoformular der Feldkarte festgehalten.

Die Wiederholungsbesichtigung ist gebührenpflichtig, wenn das Ergebnis der vorausgegangenen Feldbesichtigung bestätigt wird.

2.2.12 Kontrollbesichtigung

Die RD kann jederzeit eine für den Vermehrer kostenlose Kontrollbesichtigung vornehmen, z. B. wenn ihr ein Besichtigungsergebnis zweifelhaft erscheint.

2.3 Anwendung der Bestimmungen

Nachfolgend werden folgende Abkürzungen oder Kurzbegriffe verwendet:

Karte = Feldkarte

Abschnitt = zusammengehörende Bereiche auf der Karte

Gliederung der Feldkarte in Abschnitte

Abschnitt A = Angaben des Anmelders zum Vermehrungsbestand

Abschnitt B = Allgemeine Angaben zum Feldbestand, Nachbesichtigungsgründe

u.a.

Abschnitt C = Einzelangaben zum Fremdbesatz (abweichende Typen; schwer

trennbare Arten u. a.) mit Summenbildung

Abschnitt D = Besichtigungskriterien mit Normen und Entscheidung je Kriterium

Abschnitt E = Ergebnis der Feldbesichtigung

Abschnitt F = Fußleiste mit Datum, Unterschriften, Antrag auf Nachbesichtigung

Abschnitt G = Teil zum Verbleib beim Vermehrer

Nr.	Vorgang	Folgerungen für
		Feldbestandsprüfer / Vermehrer / Vertragsfirma

2.3.1 Vorbereitung der Besichtigung

1.	Karte gehört in einen anderen Bereich	RD zur Klärung des Sachverhaltes und zur Entscheidung anrufen. Karte zurücksenden.
2.	Vermehrung wird zurückgezogen	 Flächenangabe in Feld "zurückgezogen ha"; Grund angeben, schriftliche Mitteilung des Anmelders an die Karte heften, bei telefonischer Zurückziehung schriftliche Bestätigung nachreichen lassen. Unter Vermerk: Unterschrift geben lassen.

2.3.2 Feststellungen vor dem Betreten des Bestandes

3.	Name des Vermehrers ist falsch	Namen auf der Karte ändern mit deutlichem Hinweis - Vermehrer gegenzeichnen lassen; Besichtigung durch- führen. Namensänderung muss über den Anmelder bei der AKST beantragt werden (evtl. neue Vermehrerkennzahl erforderlich - Vertragsänderung).
4.	Adresse des Ver- mehrers ist falsch	Adresse auf der Karte ändern
5.	Vermehrer bean- tragt Änderung der Kategorie (Abstu- fung oder Höher- stufung)	 Kategorie nicht ändern; Feldbesichtigung durchführen; Hinweis an RD.
6.	Schlagbezeich- nung ist falsch	Schlagbezeichnung auf der Karte ändern. Flächengröße überprüfen.
7.	Schlag ist größer	
a)		 Flächenangabe im Abschnitt A durchstreichen. Originalangabe muss lesbar bleiben; neue Flächenangabe darüber eintragen; Unterschrift des Vermehrers; Flächenangaben im Abschnitt E
b)		 keine Änderung der Flächenangabe, Schlag wird durch Abtrennung auf die angegebene Flächengröße gebracht. Nachkontrolle erforderlich.

Nr.	Vorgang	Folgerungen für
8.	Schlag ist kleiner oder durch Abtrennung verkleinert (Teilzurückziehung)	 Feldbestandsprüfer / Vermehrer / Vertragsfirma Flächenangabe im Abschnitt A nicht ändern; fehlende Fläche als "zurückgezogen" eintragen; Änderung vom Vermehrer unterschreiben lassen; Flächenangaben im Abschnitt E müssen mit der ausgedruckten Flächenangabe übereinstimmen. Bei Teilzurückziehung die Abtrennung im Schlag überprüfen; wenn Trennreihe fehlt, im Abschnitt B die Angabe "Abtrennung im Schlag herstellen" ankreuzen; weiteres Vorgehen entsprechend Vorgang 24. Unterschreitung der Mindestgröße nur nach Auswinterung, Überschwemmungen oder Hagel zulässig; Mindestgröße kann bei Getreide bis auf 1,0 ha reduziert werden.
9.	Schlag besteht aus r	mehreren Vermehrungsvorhaben
a)		 angemeldetes Vermehrungsvorhaben (Originalkarte) Flächenangaben im Abschnitt A durchstreichen, neue (geringere) Flächenangabe darüber eintragen; Zusatztext "Schlagteilung". Flächenangaben im Abschnitt E müssen mit der geänderten Flächenangabe übereinstimmen.
b)		 weitere Vermehrungsvorhaben je Vermehrungsvorhaben eine <u>Blankokarte</u> ausfüllen; aus dem Abschnitt A der Originalkarte mindestens die Vermehrungsvorhaben-Nr. vollständig übernehmen (oben rechts), Flächenangaben im Abschnitt E müssen mit der Flächenangabe im Abschnitt A übereinstimmen.
10.	Vermehrungsvor- haben ist nicht vorhanden (nicht bestellt, umgebrochen)	 Vorgang als "Zurückziehung" behandeln; Flächengröße eintragen, vom Vermehrer unterschreiben lassen, Grund angeben, RD benachrichtigen.
11.	Karte ist nicht vorhanden	 Vorsorgliche Besichtigung durchführen, Blankokarte benutzen, Rücksprache mit der RD vornehmen. <u>Vermehrer</u>: im Abschnitt A mindestens Fruchtart, Sorte, Kategorie, Vermehrer (Name, Anschrift, Adressnummer), Schlagbezeichnung, Flächengröße eintragen (nach Angaben des Vermehrers); . Nachmeldung über Anmelder
12.	Schild fehlt	 Besichtigung unter Vorbehalt vornehmen; im Abschnitt B die Angabe "Schild fehlt" ankreuzen. <u>Vermehrer:</u> Nachbesichtigung beantragen mit Unterschrift

Nr.	Vorgang	Folgerungen für
13.	Vermehrer will	Feldbestandsprüfer / Vermehrer / Vertragsfirma Jeder Meinungsäußerung enthalten; den Vermehrer aber
13.	Vermehrungs- vorhaben zurück- ziehen	 auf Voraussetzung hinweisen, dass schriftliche Zustimmung des Anmelders vorzulegen ist. Zurückziehung ist nur vor dem Betreten des Schlages zulässig. Rücksprache mit RD. Flächenangabe eintragen, vom Vermehrer gegen-
		zeichnen lassen, Grund eintragen.
14.	Vermehrung erfolgt als Mischsaat mit einer anderen Fruchtart (z. B. Hafer/Erbsen)	 Zusatztext "Mischsaat mit" eintragen; angemeldete Fruchtart entsprechend den jeweiligen Anforderungen besichtigen. Beide Arten können auf zwei verschiedenen Karten als Vermehrungen angemeldet sein. Ist nur eine Art als Vermehrungsvorhaben angemeldet, so ist eine Feldkarte ausreichend und das Anerkennungsverfahren wird nach § 8 (2) SaatgutV weitergeführt.

2.3.3 Durchführung der Feldbestandsprüfung

15.	Ausfüllen der Karten		
a)	Abschnitt B	 In den Spalten "Allgemeiner Eindruck", "Entwicklung" und "Lager" muss jeweils eine der Angaben angekreuzt werden, Ankreuzen der übrigen Angaben in diesem Abschnitt nur bei Bedarf. 	
b)	Abschnitt C	Einzelmerkmale, die zu einer Bewertungssumme nach Gruppen zusammengezogen werden: Summenbildung in den entsprechenden Feldern. Wenn keine Mängel vorhanden sind: In den Einzelangaben eine Null eintragen, in den Summenfeldern immer eine ganze Zahl eintragen (Null oder mehr). Je Besichtigung eine Feldkarte	
c)	Abschnitt D	 Summenwerte von Abschnitt C übernehmen; in die sonstigen Bewertungskriterien (z. B. Flugbrand) die Durchschnittswerte der Auszählungen eintragen; Werte mit den ausgedruckten Normen "max. zulässig" und "max. mit § 8 (2) SaatgutV" vergleichen; Entscheidung in den rechten drei Spalten ankreuzen. 	

Nr.	Vorgang	Folgerungen für Feldbestandsprüfer / Vermehrer / Vertragsfirma		
d)	Abschnitt E	Ergebnis der Feldbesichtigung als Flächenangabe in den entsprechenden Feldern eintragen.		
e)	Abschnitt F	Datum eintragen; Karte unterschreiben; ggf. Nachbesichtigung links beantragen und unterschreiben.		
16.	Kulturzustand ist unzureichend	 Keine Auszählungen möglich; keine Eintragungen; im Abschnitt B die Angabe "ohne Erfolg wegen Nichterfüllung § 5 (1) 2" ankreuzen; Flächenangabe in "ohne Erfolg" eintragen (Feld 36); Grund der Aberkennung auf der Karte handschriftlich eintragen (z.B. Zustand des Feldes, Art der Ver- unkrautung) 		
17.	Feldbestand ist nicht zu beurteilen (zu geringe Entwicklung)	 Keine Auszählungen vornehmen, keine Eintragungen, in der Vermerkzeile angeben (mit Datum) "zurückgestellt wegen Entwicklung". 		
18.	Falsche Sorte	 Vermehrer befragen, ob eine Verwechslung vorliegt (Schild kontrollieren), Schlag normal besichtigen und Ergebnisse eintragen, Sortenname nicht ändern, Im Summenfeld "Gruppe 1-3" die Zahl 999 eintragen; Vermerk "falsche Sorte"; "ohne Erfolg" ankreuzen und Fläche eintragen. Nachbesichtigung erst nach Klärung des Sachverhaltes zulässig; RD einschalten. 		
19.	Falsche Angaben	zur Vorfrucht (andere Sorte derselben Art als Vorfrucht		
a)		 Verdacht auf andere Sorte als Vorfrucht wird vom Vermehrer bestätigt: Sofort RD einschalten. Anmeldung wird in der Regel zurückgewiesen bzw. Vermehrungsvorhaben ist ohne Erfolg besichtigt. Unter "Vermerk" eintragen: "andere Sorte dergleichen Art als Vorfrucht", Angabe vom Vermehrer unterzeichnen lassen Fläche als "ohne Erfolg" eintragen 		
b)		Verdacht auf andere Sorte als Vorfrucht wird vom Vermehrer nicht bestätigt: • sorgfältige Kontrolle auf abweichende Typen, • Ergebnisse eintragen; keine Entscheidung fällen, • RD zur Entscheidung hinzuziehen.		

Nr.	Vorgang	Folgerungen für Feldbestandsprüfer / Vermehrer / Vertragsfirma	
19 A.	Überprüfung der Anforderungen für OECD- Kennzeichnung (§ 5 Abschn. 2 SaatgutV)	geforderte Anbaupausen bei Getreide, Gräsern, Phazelie, Hanf, Sonnenblume, Lein und Mohn Jahre Leguminosen (landw. Arten) Sareptasenf, Raps, Schwarzem Senf, Rübsen, Ölrettich, Weißem Senf, Kohlrübe und Futterkohl Jahre	
20.	Bestand lagert sehr stark	 Im Abschnitt B die Angabe "Lager stark" ankreuzen, ggf. unterstreichen, stehen gebliebene oder nur mäßig lagernde Teile des Bestandes zur Auszählung des Fremdbesatzes (besonders der abweichenden Typen) heranziehen, keine Bereinigung und Nachbesichtigung genehmigen, bei offensichtlichem Vorhandensein abweichender Typen Entscheidung zurückstellen; RD hinzuziehen. 	
21.	Fremdbesätze / Krankheiten / Schädlinge sind nicht auszählbar	Zahl 999 in die entsprechenden Felder eintragen.	
22.	Festgestellte Mängel lassen sich bereinigen	 Ergebnis eintragen (Abschnitt E); Vermehrer befragen, ob er bereinigen will (Entscheidung nicht beeinflussen); ggf. Nachbesichtigung beantragen lassen mit Unterschrift des Vermehrers und in angemessener Frist durchführen (Terminabsprache); Verfahren bei Anträgen auf Nachbesichtigung nach dem Verlassen des Betriebes siehe nachfolgend in Abschnitt E. 	
23.	Trennreihe zum Nachbarbestand fehlt	 Bei den Nachbesichtigungsgründen Angabe "Trennstreifen zum Nachbarbestand" ankreuzen; Flächenangabe unabhängig vom tatsächlichen Ergebnis in "ohne Erfolg" eintragen; <u>Vermehrer</u> über Möglichkeiten zum Herstellen der Trennreihe informieren, ggf. Nachbesichtigung beantragen lassen und in angemessener Frist durchführen. 	

Nr.	Vorgang	Folgerungen für		
		Feldbestandsprüfer / Vermehrer / Vertragsfirma		
24.	Abtrennung im Bestand nach der Feldbesichti- gung (ungleich- mäßige Verteilung von Mängeln)	 Entscheidung über Antragstellung auf Abtrennung liegt beim Vermehrer (Feldbestandsprüfer kann beraten); verbleibende Restfläche muss bei Getreide mindestens 1 ha groß sein; Schlagteilung entsprechend Vorgang 9 vornehmen; beide Schlagteile besichtigen (Nachbesichtigung) und getrennt entscheiden; Nachbesichtigungsgründe, die Angabe "Abtrennung im Schlag herstellen" ankreuzen; Blankokarte für den abgetrennten Schlag benutzen. 		
25.	Flugbrand wurde bereinigt	 Feldbesichtigung vollständig durchführen, Unter Vermerk eintragen "Flugbrand bereinigt" Flächenangabe in "ohne Erfolg" eintragen Nachbesichtigung nicht zulässig. 		
26.	Flugbrand im Nachbarschlag (Abstand weniger als 50 m)	Unter Vermerk: Ergebnis eintragen		
a)		bis 15 Flugbrandpflanzen: keine Konsequenzen erforderlich;		
b)		16 bis 75 Flugbrandpflanzen:		
		 Vermehrungsvorhaben nicht anerkennen Anzahl ausgezählter Flugbrandpflanzen unter Vermerk eintragen. Möglichkeit zum Herstellen des Mindestabstandes durch Abtrennung einräumen, wenn Restschlag mindestens 2,5 ha groß ist; Schlagteilung entsprechend Vorgang 24 vornehmen; Nachbesichtigung beantragen lassen und durchführen. 		
c)		mehr als 75 Flugbrandpflanzen		
		 Vermehrungsbestand nicht anerkennen, Abtrennung und Nachbesichtigung nicht genehmigen, Anzahl ausgezählter Flugbrandpflanzen unter Vermerk eintragen. 		

Nr.	Vorgang	Folgerungen für		
		Feldbestandsprüfer / Vermehrer / Vertragsfirma		
27.	Mindest- entfernung nicht eingehalten	 Vor der Entscheidung: Möglichkeit der Abschirmung prüfen (fachliche Erläuterungen in der "Richtlinie der AG der AKST" beachten); wenn Möglichkeit der Abschirmung nicht gegeben, Vermehrungsbestand nicht anerkennen Abtrennung im Vermehrungsbestand nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung und Beteiligung der RD durchführen; der verbleibende Restschlag muss deutlich größer sein als die Mindestgröße; wenn Abtrennung eingeräumt: Schlagteilung entsprechend Vorgang 24; Nachbesichtigung beantragen lassen (Unterschrift des Vermehrers) und durchführen. 		
28.	Mindestabstand von Wintergers- tenvermehrungen zu Feldbeständen mit Wintergers- tensorten anderer Zeiligkeit	 Vermehrungsbestände der Kategorie V und B müssen einen Mindestabstand von 100 m, Z von 50 m zu anderen Wintergerstensorten haben; kontrollieren, ob Mindestabstand in den obigen Fällen eingehalten ist; bei fehlendem Mindestabstand: unter Vermerk eintragen "andere Sorte innerhalb 100 bzw. 50 m", Sofortige Information an die RD. 		

2.3.4 Besonderheiten bei Vermehrungen von Winterölfrüchten - Vermehrungen im Überwinterungsanbau

Besic	Besichtigung im Herbst:			
29.	Bestand ist nicht zu beurteilen (zu geringe Entwicklung - Besichtigung erst Frühjahr)	 Keine Auszählungen vornehmen, Beobachtungen ggf. gesondert festhalten, Flächenangabe in "ohne Erfolg" eintragen, unter Vermerk angeben "nicht zu beurteilen, Besichtigung verschieben". 		
30.	Mängel (Fremd- besatz) sollen im Früh- jahr bereinigt werden	 Verfahren wie im Vorgang 22, zusätzlich unter Vermerk eintragen "Bereinigung im Frühjahr". 		
31.	Schwer herauszureinigender Fremdbesatz in der Kategorie "Zertifiziertes Saatgut" überschritten (Klettenlabkraut, Ackersenf, Ölrettich, W. Senf, kleinsamige Wicke)			
a)		 51 bis 100 Pflanzen: gefundene Anzahl eintragen, unter Vermerk eintragen "Zwischenbesichtigung". 		
b)		mehr als 100 Pflanzen:vorgehen wie unter a) ohne Zusatztext.		

Nr.	Vorgang	Folgerungen für Feldbestandsprüfer / Vermehrer / Vertragsfirma		
32.	Rübsen in Raps	auszählen und eintragen		
	und umgekehrt	sofort RD informieren		
		erforderlichen Maßnahmen gesondert abstimmen.		
33.	Nachbarschaft and	erer Rapssorte innerhalb der Mindestentfernung		
a)		Nachbarbestand		
		ist zur Körnerproduktion bestimmt:		
		vorgehen wie im Vorgang 27		
b)		Vorgesehene Nutzung des Nachbarbestandes		
		ist unbekannt:		
		RD informieren		
		unter Vermerk dokumentieren		
		"Kontrolle der Mindestentfernung im Frühjahr".		
		Kontrolle erfolgt bei der 2. Besichtigung.		
Besi	ichtigung im Frühjal	nr:		
34.	Abbruch des	Nach der 1. Besichtigung ist eine Zurückziehung nicht		
	Anerkennungsver-	mehr möglich, sondern nur noch der Abbruch des Aner-		
	fahrens	kennungsverfahrens auf Antrag des Antragstellers.		
		Unter Vermerk eintragen: "Abbruch des		
		Anerkennungsverfahrens";		
		vom Vermehrer unterschreiben lassen,		
		keine 2. Feldbestandsprüfung		
35.	Fläche ist kleiner geworden (Aus-	Schlagteilung vornehmen entsprechend Vorgang 9		
	`			
	winterung, Um- bruch)			
a)	winterung, Ùm-	verbleibender Restschlag		
a)	winterung, Ùm-	verbleibender Restschlag • auf 2.Feldkarte - Flächenangabe ändern;		
a)	winterung, Ùm-	auf 2.Feldkarte - Flächenangabe ändern;		
	winterung, Ùm-	ı		
a) b)	winterung, Ùm-	 auf 2.Feldkarte - Flächenangabe ändern; 2. Feldbestandsprüfung durchführen. 		

2.3.5 Versenden der Karten nach der Feldbestandsprüfung (Ausnahme elektronisches Verfahren)

a) Ergebnis ohne sofortigen Antrag des Vermehrers auf Nachbesichtigung

Original umgehend an die RD senden Unteren Teil gegebenenfalls an Vermehrer aushändigen

b) negatives Ergebnis und Vermehrer stellt sofort Antrag auf Nachbesichtigung

Antrag stellen und unterschreiben lassen Feldkarte verbleibt beim Feldbestandsprüfer Nachbesichtigung durchführen und Werte/Ergebnis eintragen; danach: wie a)

c) negatives Ergebnis, Antrag auf Nachbesichtigung wird später gestellt,

Original befindet sich bereits bei der regional zuständigen Dienststelle RD informiert den Feldbestandsprüfer;

- 1.) Ausfüllen der Blankokarte
- 2.) Antrag auf Nachbesichtigung unterschreiben lassen
- 3.) Nachbesichtigung durchführen und Wert/Ergebnis eintragen
- 4.) Beleg an die RD senden

3 Feldbestandsprüfung bei Vermehrungsvorhaben von Pflanzkartoffeln

3.1 Allgemeine Bestimmungen

3.1.1 Flächengröße

Nach § 6 PflKartV beträgt die Mindestgröße 0,50 ha je Vermehrungsvorhaben. Ausgenommen hiervon sind aufgrund von Festlegungen der Anerkennungsstelle Vermehrungsvorhaben auf Zuchtgartenflächen, wie Meristem- oder Vorstufenvermehrungen.

3.1.2 Anzahl der Sorten

Die Zahl der Sorten, die in einem Vermehrungsbetrieb zur Pflanzkartoffelanerkennung angemeldet werden, sollte möglichst niedrig gehalten werden.

In Abänderung zum § 6, Abs.1, Nr. 5 PflKartV ist in Mecklenburg-Vorpommern die Vermehrung von bis zu 5 Sorten ohne Ausnahmegenehmigung möglich. Die Vermehrung von *mehr als 5 Sorten und/oder mehr als 2 Kategorien je Sorte* in einem Betrieb - ausgenommen davon sind Zuchtstationen - bedarf der vorherigen Genehmigung durch die AKST. Voraussetzung dafür ist u. a. eine deutliche Trennung und Kennzeichnung der einzelnen Sorten und Kategorien auf dem Feld und in den Lagereinrichtungen.

Die AKST behält sich die Kontrolle der getrennten Ernte, Lagerung und Aufbereitung vor.

3.1.3 Partienzusammenführung

Entstehen aufgrund der Trennung von Vermehrungsvorhaben, von Ergebnissen der Feldbestandsprüfung oder der Virustestung zwei gleiche Kategorien derselben Sorte und Herkunft, so kann die Zusammenführung zu einer Partie nach erfolgreichem Durchlaufen aller Prüfabschnitte auf Antrag und nach Durchführung einer Kontrolle der getrennten Lagerung der geernteten Aufwüchse vorgenommen werden.

3.1.4 Abtrennung

Jedes angemeldete Vermehrungsvorhaben ist durch eine durchgehende Trennreihe von den benachbarten Vermehrungsvorhaben oder angrenzenden Kartoffelbeständen anderer Gebrauchswerte abzutrennen.

Zur besseren Erkennbarkeit der einzelnen Vermehrungsvorhaben und damit Erleichterung der Arbeit der Feldbestandsprüfer wird empfohlen, auf die Trennreihen in Abständen von ca. 50...100 m helle, elastische Stäbe zu stecken.

Ausnahmen:

- a) In Zuchtstationen (Die betroffenen Zuchtstationen werden im Informationsschreiben zur Anmeldung von dieser Ausnahmeregelung in Kenntnis gesetzt.)
- Hier kann die Abgrenzung von Vermehrungsvorhaben unter 3 ha durch "Doppeltes Anreißen" von beiden Randreihen, d. h. Entfernen der Kartoffelstauden auf jeweils 10 m Länge an jedem Schlagende und Markieren der Grenzfurche durch helle, über den Bestand ragende elastische Stäbe im Abstand von 50…100 m erfolgen.
- b) Bei Fahrspuren / Fahrgassen (wo beim Legen eine Reihe ausgelassen wurde)

Anwendung des "Doppelten Anreißens" und Markierung der Anfangsreihe mit über den Bestand hinausragenden elastischen Stäben im Abstand von 50 ... 100 m.

3.1.5 Schlagskizze

Bei mehreren Vermehrungsvorhaben auf einem Schlag ist dem Feldbestandsprüfer zur Arbeitserleichterung eine Schlagskizze mit Detailangaben zum Vermehrungsvorhaben auszuhändigen. Diese sollte mit den Anmeldungsunterlagen bereitgestellt werden, spätestens jedoch bei der ersten Besichtigung vorliegen.

3.2 Technische Durchführung

3.2.1 Zurückziehung der Anmeldung

Das Zurückziehen einer Anmeldung ist zulässig, solange der Feldbestandsprüfer den betreffenden Schlag noch nicht betreten hat. Bei Zurückziehungen muss das schriftliche Einverständnis des Anmelders vorgelegt bzw. vom Vermehrer eingeholt werden.

Wird vom Vermehrer in Abstimmung mit seinem Vertragspartner eine Teilfläche des Vermehrungsvorhabens zurückgezogen, muss vor Betreten des Schlages durch den Feldbestandsprüfer das nach 3.1.4 beschriebene Verfahren der Abtrennung erfolgt sein. Sollte keine Abtrennung durchgeführt sein, hat der Vermehrer die Möglichkeit, eine gebührenpflichtige Nachbesichtigung zu beantragen.

3.2.2 Feststellungen im Feldbestand

Jeder Feldbestand ist mindestens dreimal vor der Ernte des Pflanzgutes durch Feldbestandsprüfung auf das Vorliegen der Anforderungen an den Feldbestand zu prüfen

a) Die Feldbestandsprüfung wird durch Abschreiten eines Prüfstreifens von je **100 Pflanzen** quer zu den Reihen in gerader Richtung vorgenommen. Dabei sind zwei nebeneinander stehende Pflanzen in jeder Reihe zu zählen, so dass je Auszählung 50 Reihen abzuschreiten sind.

Die Auszählungen der Pflanzen mit Viruskrankheiten, Schwarzbeinigkeit, sowie zur Feststellung von Fremdbesatz und Fehlstellen sind gleichmäßig über den Schlag zu verteilen, damit eine repräsentative Bewertung als Durchschnitt des Vermehrungsbestandes gewährleistet ist.

Die maximal zulässige Anzahl kranker Pflanzen in Abhängigkeit von der notwendigen Anzahl der Auszählungen und der festgelegten Norm ist auch aus Anlage 6 ersichtlich.

b) Die **Anzahl der Auszählungen** ergeben sich in Abhängigkeit von der Größe des Vermehrungsvorhabens und der Kategorie/Klasse:

Flächengröße des Vorhabens	Katergorie/Klasse *	
(in ha)	V/PBTC, V/PB, B/S,B/SE	B/E, Z/A, Z/B
bis 3	10 x 100 Pflanzen	5 x 100 Pflanzen
3 - 10	15 x 100 Pflanzen	10 x 100 Pflanzen
über 10	20 x 100 Pflanzen	15 x 100 Pflanzen
Über 20		20 x 100 Pflanzen

Kategorie	Klasse	Bezeichnung	Anzahl der zulässigen Feldgenerationen
Vorstufenpflanzgut (V)	PBTC PB	Vorstufenpflanzgut aus Gewebekultur (Pre-Basic Tissue Culture)	4
		Vorstufenpflanzgut (Pre-Basic Seed Potatoes)	4
Basispflanzgut (B)	S SE E	Basispflanzgut Klasse S Basispflanzgut Klasse SE Basispflanzgut Klasse E	3
Zertifiziertes Pflanzgut (Z)	A B	Zertifiziertes Pflanzgut Klasse A Zertifiziertes Pflanzgut Klasse B	2

In Grenzfällen, d. h. bei geringer Überschreitung des zulässigen Krankheitsbesatzes oder bei ungleichmäßiger Entwicklung der Bestände bzw. Verunkrautung muss die jeweils doppelte Anzahl Auszählungen durchgeführt werden.

Bei jeder Auszählung sind die ermittelten Fehlstellen zuzuschlagen, damit 100 Pflanzen beurteilt werden.

c) Bei der ersten Besichtigung sind die ausgezählten **Fehlstellen** in Prozent einzutragen.

Als eine **Fehlstelle gilt der doppelte normale Abstand zwischen 2 Pflanzen**, als 2 Fehlstellen hintereinander der dreifache normale Abstand.

Bestände dürfen nicht anerkannt werden, wenn bei einer der drei Besichtigungen mehr als 20 % Fehlstellen festgestellt wurden (B/S, B/SE nur 15 %).

In Ausnahmefällen werden bei zertifiziertem Pflanzgut der Klassen A und B Fehlstellen bis 30 % akzeptiert, wenn nicht Fäulnis als Ursache festgestellt wurde.

- d) Die Prozentwerte der bei den Auszählungen ermittelten **kranken Pflanzen** sind nach jeder Besichtigung in die Feldkarte einzutragen.
- Die Auszählungen sind in jedem Falle sorgfältig mit genauer Ermittlung des Krankheitsbesatzes vorzunehmen, auch wenn ein Bestand auf den ersten Blick erkennen lässt, dass der zulässige Krankheitsbesatz überschritten wird.
- e) Das Urteil über den Besichtigungsbefund muss klar und eindeutig sein. Dem Vermehrer gegenüber mündlich abgegebene Äußerungen müssen mit dem Besichtigungsbefund übereinstimmen.
- f) Bei der dritten Besichtigung sind zusätzlich einige Pflanzen (ca. 10) aufzuziehen, um die Knollenbeschaffenheit zu prüfen. Eintragungen hierüber sind nur zu machen, wenn Kartoffelkrebs, Bakterielle Ringfäule, Schleimkrankheit, Nematoden auftreten. Bei Verdachtsfällen ist immer der PSD hinzuzuziehen.
- g) Vorgehensweise bei Anbau unter Vlies oder Folie Bei den einzelnen Besichtigungen während der Feldbestandsprüfung müssen die zu beurteilenden Kartoffelpflanzen frei zugänglich sein, um insbesondere abweichende Typen oder Fremdbesatz sowie kranke Pflanzen feststellen zu können. Ist eine Besichtigung nicht möglich, wird die Anerkennung dieses Vermehrungsvorhabens abgelehnt.
- h) Bei vorgenommenen Abstufungen oder Aberkennungen erstellt der Feldbestandsprüfer nach jeder Besichtigung eine Schnellinformation mit evtl. Bemerkungen (Anlage 4), die der RD umgehend zugeleitet wird.

i) Schosser sind bei Vorstufen und Basisvermehrungen als abweichende Typen unter Fremdbesatz einzustufen und als Pflanzen/ha zu erfassen

3.2.3 Mitteilung der Zwischenergebnisse

Bei nachfolgenden Anlässen ist **sofort eine Mitteilung** (Anlage 3) in dreifacher Ausfertigung auszustellen und vom Vermehrer unterschreiben zu lassen. **Die RD ist umgehend zu informieren.**

- "Zurückstellung der ersten Besichtigung"
- "Ohne Erfolg feldgeprüft"
- "Abgestuft zu"
- "Verdachtstest"
- "Keine Blattlausfreiheit"
- "Kontrolle auf Wiederaustrieb ohne Erfolg"
- "Aufhebung Virustestbefreiung"
- "Sonstige Gründe"

Es erhalten je 1 Ausfertigung:

- der Vermehrer
- der Antragsteller (Vertragsfirma)
- AKST (ist auf der Rückseite der Feldkarte aufzukleben, bzw. bei der AKST abzugeben)

Der Feldbestandsprüfer ist dafür verantwortlich, dass die Mitteilung noch am Besichtigungstage dem Vermehrer ausgehändigt und dem Antragsteller zugestellt wird.

3.2.4 Abstufung bei nicht anerkanntem Vorstufenpflanzgut

Nicht anerkanntes Vorstufenmaterial (züchtereigenes Material) kann nur zur Einstufung als Vorstufenpflanzgut PB angemeldet und anerkannt werden.

Eine Abstufung zu Basis- oder Z-Pflanzgut im Ergebnis der Feldbesichtigungen oder der Virusprüfung ist nicht zulässig (§ 3 PflKartV).

3.2.5 Ausfüllen der Feldkarten

Die allgemeinen Angaben zum betreffenden Vermehrungsvorhaben werden von der RD auf der Grundlage der Anmeldeunterlagen in die Feldkarte eingedruckt (obere Hälfte). Nach Vorlage der Ergebnisse aus der Feldbestandsprüfung werden die Einstufung und weitere Prüfabschnitte festgelegt.

Der untere Teil der Feldkarte ist vom Feldbestandsprüfer auszufüllen.

Das Formblatt ist mit deutlicher Schrift unter ausschließlicher Verwendung eines Kugelschreibers auszufüllen; Verfahrensweise bei Änderungen siehe Pkt. 1.3.3. Alle Eintragungen sind durch die Unterschrift des Feldbestandsprüfers zu bestätigen. Es wird nur das Ergebnis der dritten Feldbesichtigung (inklusive der Wideraustriebskontrolle bei testbefreiten Vorhaben) auf der Feldkarte erfasst. Bei Nachbesichtigungen ist die Unterschrift des Vermehrers erforderlich. In diesem Fall muss eine blanko Feldkarte bei der AKST angefordert werden. Die Einzelheiten sind unter Punkt 3.3 in "Anwendung der Bestimmungen" beschrieben.

Für die Aufzeichnung der Einzelauszählungen aller drei Besichtigungen wird dem Feldbesichtiger eine Urliste (Auszählliste) bereitgestellt (Anlage 8).

3.2.5.1 Kontrolle der Angaben zur Vermehrung

Die von der Anerkennungsstelle bereits eingetragenen Daten in den Feldkarten (anhand der Angaben aus den Anmeldungen) sind durch den Feldbestandsprüfer im Vermehrungsbetrieb zu <u>überprüfen</u>. Auf Namensänderungen bzw. vollständige Anschrift und Telefon-Nr. ist besonders zu achten. Änderungen sind in die Feldkarte einzutragen und durch den Vermehrer bestätigen zu lassen.

Während der Feldbegehung ist die Flächengröße einzuschätzen. Bei Abweichungen ist die RD zu informieren

3.2.5.2 Ergebnisse der Auszählungen

Die Ergebnisse der Bonituren sind als Durchschnitt der Auszählungen in die vorgesehenen Spalten einzutragen. Die Werte sind bei

- Fehlstellen, Fremdbesatz und Rhizoctonia (als Bemerkung) als ganze Zahlen,
- Virus

mit einer Kommastelle

Schwarzbeinigkeit

mit einer Kommastelle

anzugeben.

3.2.5.3 Ergebnis der Prüfung des Feldbestandes

Das Ergebnis der abschließenden Feldbesichtigung ist als Flächenangabe in der Zeile für die entsprechende Besichtigung im unteren Teil der Feldkarte einzutragen. Die Flächenangaben müssen mit der angemeldeten Fläche unter Berücksichtigung von ggf. erfolgten Korrekturen übereinstimmen.

3.2.6 Besonderheiten in Gesundlagen

Konsum-Kartoffelbestände in den Gesundlagen von Mecklenburg-Vorpommern, die in unmittelbarer Nachbarschaft (ca. 100 m Entfernung) von Vermehrungsbeständen stehen, werden durch den Feldbestandsprüfer mit besichtigt.

Auszählungen in Nachbarbeständen:

3 Auszählungen an je 100 Pflanzen zur Ermittlung des Anteils viruskranker Pflanzen und Feststellung der Anzahl von Blattläusen auf 20 Blättern

Bei Überschreitung des Virusbesatzes von 1 % viruskranken Pflanzen ist eine Auszählung von 5 x 100 Stauden erforderlich.

Die Eintragungen erfolgen auf einem gesonderten Formblatt.

Bei mehr als 3 % schwer viruskranken Pflanzen ist die RD umgehend zu verständigen (Anlage 5).

Das Auftreten von Blattläusen (Auszählungen) ist in diesen Konsumbeständen ebenfalls zu kontrollieren und einzutragen.

3.3.1 Vorbereitung der Besichtigung

Nr.	Vorgang	Folgerungen für
		Feldbestandsprüfer / Vermehrer / Vertragsfirma
1.	Vorhaben gehört in einen anderen Bereich	RD zur Klärung des Sachverhaltes und zur Entscheidung umgehend informieren, Feldkarte zurücksenden.
2.	Vorhaben wird zu- rückgezogen	Flächenangabe, Grund angeben, schriftliche Mitteilung des Anmelders erforderlich

3.3.2 Feldkarte

3.	Feldkarte fehlt	 zuständige RD informieren Besichtigung unter Vorbehalt, Eintragung auf Blanko-Feldkarte, nach Information des Vermehrers RD erstellt Feldkarte nach Rücksprache mit dem
		Anmelder
4.	Vermehrungsvorha	ben fehlt
a)	Kartoffeln nicht ge- pflanzt	 Vermehrer befragen. Nachricht an RD: "Nicht gepflanzt", Unterschrift Vermehrer; Rückgabe Feldkarte
b)	Vermehrungs- vorhaben liegt in- anderem Besichti- gungsbereich	 sofort RD benachrichtigen Feldkarte an RD zurück, anderer Feldbestandsprüfer wird beauftragt.
5.	Angaben über Vermehrungsvor- haben unrichtig oder unvollständig	 Abstimmung mit Vermehrer vor erster Besichtigung, berichtigen, vervollständigen, unterschreiben lassen, dazu eigene Unterschrift, Information an RD; Bei Änderung der Schlagbezeichnung Folgerungen nach Vorgang 7 (Schlaggröße) beachten.
6.	Kartoffeln anderer Verwendungs- zweck, die nicht in der Feldkarte ein- getragen sind	 Nach PflKartV sind Kartoffeln für andere Verwendungszwecke derselben Sorte erlaubt. Sie müssen vom Antragsteller angegeben sein. fehlende Sorte mit Schlaggröße und -bezeichnung nachtragen. Vermehrer bestätigen lassen

3.3.3 Feststellungen vor Betreten des Bestandes

Nr.	Vorgang	Folgerungen für Feldbestandsprüfer / Vermehrer / Vertragsfirma			
7.	Schlaggröße stimmt mit Angabe auf Feldkarte nicht überein	 Schlaggröße kontrollieren, berichtigen, unterschreiben lassen, eig. Unterschrift, bei jeder Veränderung der Fläche Information an die RD geben, NUB beachten (Nematodenunbedenklichkeits- bescheinigung) 			
8.	Restschlag derselben Sorte vorhanden, Keine Feldkarte	 Sofern Reste desselben Pflanzgutes ausgepflanzt: Klärung, ob auch als Vermehrungsvorhaben zur Anerkennung vorgesehen - wenn ja: Angaben auf Blanko-Feldkarte übernehmen, Schlagbezeichnung und -größe ermitteln, Zwischenergebnis "Sonstige Gründe" ausstellen. Vom Blanko Feldkarte Kopie umgehend an RD schicken, NUB beachten RD klärt mit Anmelder (Schild und Nachbesichtigung) 			
9.	NUB bzw. Schlagskizze stimmen nicht	Meldung an RD zur Klärung des Vorganges durch PSD			
10.	Zurückziehung eines Vermeh- rungsvorhabens	Jeder Meinungsäußerung enthalten. Zurückziehung gilt nur vor Betreten des Vermehrungsvorhabens, wird sonst gebührenmäßig als "ohne Erfolg geprüft" gewertet. • Zurückziehung auf Feldkarte vermerken, unterschreiben lassen. . Zustimmung des Anmelders muss vorzuliegen.			
	Bei der zweiten oder dritten Besich- tigung beantragt	Gilt nicht als Zurückziehung (gebührenpflichtig), sondern als Verzicht auf weitere Durchführung des Anerkennungsverfahrens; wird als "ohne Erfolg geprüft" gewertet; unterschreiben lassen.			

Nr.	Vorgang	Folgerungen für Feldbestandsprüfer / Vermehrer / Vertragsfirma		
11.	Zurückgezogenes Vermehrungs- vorhaben soll später besichtigt werden	Nicht zulässig, ablehnen.		
12.	Schild fehlt, ist unvollständig oder unleserlich.	 Unter Vorbehalt besichtigen, gebührenpflichtige Kontrolle zu Beginn der nächsten Besichtigung (gleichzusetzen mit einer gebühren- pflichtigen Nachbesichtigung). <u>Vermehrer:</u> Schild aufstellen, Nachbesichtigung sofort beantragen. 		
13.	Vorgewende			
a)	Schlagrand (Teil des Vorgewendes) ist mit anderer Sorte oder mit anderer Katego- rie derselben Sorte bestellt	 Andere Sorte auf dem Vorgewende auf Feldkarte notieren, Vorgewende in Besichtigung einbeziehen. Ein mindestens 3 m breiter Trennstreifen als Abstand zwischen Vorgewende und Vermehrungsbestand ohne jeglichen Kartoffelaufwuchs ist notwendig. Bei festgestellten Mängeln ist eine Nachbesichtigung zu Beginn der nächsten Besichtigung durchzuführen. Vermehrer: Nachbesichtigung beantragen; 		
b)	Erfüllt nicht Anforderungen des Vermehrungsbestandes (vor allem in Bezug auf Virus).	 Bei Überschreitung der zulässigen Mindestanforderungen die benachbarten Vermehrungsbestände nicht anerkennen. Zwischenergebnis ausstellen. Kurzfristige Nachbesichtigung zulässig. 		
c)	Dämme des Ver- mehrungsvorha- bens beim Wenden überfahren	Ein Überfahren der Dämme des Vermehrungsvorhabens ist nicht gestattet Vermehrer: Handrodung der überfahrenen Dämme Nachbesichtigung: Grund – Vorgewende		

Nr.	Vorgang	Folgerungen für Feldbestandsprüfer / Vermehrer / Vertragsfirma			
14.	Trennreihe nicht vorhanden	 Zwischenergebnis ausstellen, keine Besichtigung durchführen, Nachbesichtigung zulässig; zu Beginn der nächsten Besichtigung durchführen. Vermehrer: Durchgehende Trennreihe anlegen oder nach Abstimmung mit Feldbestandsprüfer als Ausnahme Verfahren "Doppeltes Anreißen und in Abständen von 50 – 100 m über den Bestand ragende, helle, elastische Stäbe stecken". 			
15.	Abgrenzung nicht vorhanden bei Fäl- len der Abtrennung im Bestand	Nachbesichtigung zulässig; zu Beginn der nächsten Besichtigung durchführen. Abgrenzungsmöglichkeit: Durchgehende Trennreihe.			
16.	Kartoffelkraut am Feldrand (innerhalb 20 m)	Kraut aus dem Bereinigungsverfahren "Krautentfernen"			
a)	Vermehrungsbe- stand ohne Blatt- lausfreiheit	Kurzfristige Nachbesichtigung zur Beseitigung des Kartoffelkrautes zulässig. <u>Vermehrer:</u> Sofortige Insektizidbehandlung und Krautbeseitigung			
b)	Vermehrungsbe- stand mit Blattlausfreiheit	Kraut am Feldrand ohne Bedeutung.			
3.3.4	l Durchführung d	er Feldbestandsprüfung			
17.	Zu geringe Entwick	dung			
a)	Bei der ersten Be- sichtigung zu gering (unter 10 cm Wuchshöhe)	 Wenn Bestand noch nicht auszählbar, Vermehrungsvorhaben zurückstellen, Zwischenergebnis ausstellen, Zurückgestellte Bestände nach einer Woche besichtigen. 			
b)	Besichtigung von Beständen, die we- gen zu geringer Entwicklung zurückgestellt wurden	Nach einer Woche, falls wiederum zu geringe Entwick- lung • nochmals zurückstellen und • RD benachrichtigen.			

Nr.		Vorgang Folgerungen für Feldbestandsprüfer / Vermehrer / Vertragsfil	
	A)	A) Beurteilung der Pflanzen nicht möglich oder Zweifel bei der Beurteilung	Wenn Auszählung noch nicht möglich, dann a) bei Blattlausfreiheit und Feldaufgang von mindestens 75 % der Pflanzen • eintragen: "nicht zu beurteilen" ("n. z. b."), • weiter besichtigen.
			 b) bei nicht blattlausfreiem Vermehrungsschlag oder einem Feldaufgang von <75 % der Pflanzen Zwischenergebnis ausstellen, Verdachtstest anordnen; Grund: "Test Entwicklung".

18. Fehlstellen

Kategorien und Klassen	Zulässige Norm %	Anzahl Auszählungen	Anzahl Fehistellen
V/PBTC, V/PB, B/S, B/SE	15	10 x 100 Pflanzen	150
B/E	20	5 x 100 Pflanzen 10 x 100 Pflanzen	100 200
Z/A, Z/B	20	5 x 100 Pflanzen 10 x 100 Pflanzen	100 200

Für Feldbestandsprüfer: (s. auch 3.2.2 b)

- Zumindest bei der ersten Besichtigung auszählen und Prozentsatz eintragen.
- Weitere Auszählung kann entfallen, wenn ein Ergebnis bereits vorliegt.
- Fehlende Pflanzen infolge Bereinigung von schwarzbeinigen oder viruskranken Pflanzen werden nicht als Fehlstellen gezählt.
- Bestände dürfen nicht anerkannt werden, wenn bei einer der drei Besichtigungen mehr als die zulässigen Fehlstellen festgestellt wurden
- Bei Z/A und Z/B werden Fehlstellen bis 30 % toleriert, außer bei Fäulnis der Mutterknollen.
- **Zwischenergebnis** ausstellen. Grund: "....% Fehlstellen";
- trotzdem vollständig besichtigen (Ausnahme: > 30 % Fehlstellen nach Rücksprache mit RD).

19. **Virus**

Kategorie	Klasse	Zulässige Norm %
Vorstufenpflanzgut	PBTC	0
	РВ	0,1
Basispflanzgut	S	0,2
	SE	0,4
	E	0,6
Zertifiziertes Pflanz- gut	А	1,0
	В	2,0

Für Feldbestandsprüfer:

- Zulässige Norm überschritten: abstufen bzw. nicht anerkennen,
- Zwischenergebnis ausstellen, Grund: "% Virus"

Nr.	Vorgang	Folgerungen für Feldbestandsprüfer / Vermehrer / Vertragsfirma			
20.	Bestand ist bei der ersten und zweiten Besichtigung gut entwickelt, jedoch zulässiger Virusbesatz überschritten	Zwischenergebnis ausstellen (Aberkennung oder Abstufung). Falls Besichtiger die Bereinigung für möglich hält, ist kurzfristige Nachbesichtigung zulässig. Vermehrer: Bereinigen, Nachbesichtigung beantragen			
21.	Zweifel: Bei der Ansprache von Virosen	 Eindeutig schwer kranke Pflanzen und leicht kranke und zweifelhafte Pflanzen werden zusammen ausgezählt bei Überschreitung des zulässigen Krankheitsbesatzes nicht anerkennen. Bei Zweifeln Zwischenergebnis ausstellen., auf Feldkarte Verdachtstest anordnen; Grund: "Test Mosaik" oder "Test Blattveränderungen", weiter besichtigen, Proben für Blatttest bei Virusprüfung einreichen. 			

Nr.	Vorgang	Folgerungen für			
		Feldbestandsprüfer / Vermehrer / Vertragsfirma			
22.	Kontrolle auf Blattlausfreiheit bei jeder Besichti-	 Jeden Vermehrungsbestand auf Blattlausfreiheit kon- trollieren (auszählen), Ergebnis in Urliste und Feldkarte unter Bemerkung eintragen; 			
	gung	Zwischenergebnis ausstellen, wenn Blattlausfreiheit			
		nicht gegeben, ggf. Z-Testbefreiung aufheben. Nachbesichtigung nicht zulässig (Auswirkungen für			
		das Verfahren Krautliegenlassen siehe Vorgang 24).			
23.	Bereinigungsver-	Jede liegen gebliebene Pflanze und deren Knollen inner-			
	fahren	halb der Auszählung als krank werten,			
	Krautentfernen	bei Überschreitung des zulässigen Krankheitsbesatzes			
	(Vorzugsvariante)	abstufen bzw. nicht anerkennen.			
a)	Kartoffelkraut oder K	artoffelknollen im Bestand liegen geblieben			
	1. Virus	Bei Überschreitung des zulässigen Krankheitsbesatzes durch liegen gebliebene Pflanzen, kurzfristige Nachbesichtigung zulässig.			
		Zwischenergebnis ausstellen.			
		Bei vorhergehender ständiger Blattlausfreiheit kann Ver-			
		fahren Krautliegenlassen zugestanden werden.			
		<u>Vermehrer:</u> Nachbesichtigung sofort beantragen; Pflanzen und Knollen entfernen.			
	2. Schwarzbeinig-	Jede liegengebliebene schwarzbeinige Pflanze und deren			
	keit	Knollen innerhalb der Auszählung als Schwarzbeinigkeit			
		werten. Kurzfristige Nachbesichtigung zulässig.			
		Zwischenergebnis ausstellen.			
		Vermehrer: Nachbesichtigung sofort beantragen;			
b)	Knollen im Damm	Kraut und Knollen entfernen.			
D)	bei Vorgang (23)				
	und (24)				
	1. Mutterknollen	Als Virus innerhalb der Auszählung werten.			
	wieder ausge-	Bei Überschreitung des zulässigen Krankheitsbesatzes			
	trieben	und Blattlausfreiheit kurzfristige Nachbesichtigung			
		zulässig. Wenn keine Blattlausfreiheit , dann keine Nachbesichti-			
		gung zulässig -			
		abstufen bzw. nicht anerkennen.			
		Zwischenergebnis ausstellen.			
		<u>Vermehrer:</u> Nachbesichtigung sofort beantragen Mutterknollen entfernen.			
	2. Tochterknollen	Als Virus innerhalb der Auszählung werten, bei Über-			
	nicht entfernt	schreitung des zulässigen Krankheitsbesatzes kurzfris-			
		tige Nachbesichtigung zulässig.			
		<u>Vermehrer:</u> Nachbesichtigung sofort beantragen,			
		Knollen entfernen.			

Nr.	Vorgang	Folgerungen für Feldbestandsprüfer / Vermehrer / Vertragsfirma			
24.	Bereinigungs- verfahren <i>Krautliegenlassen</i>	Anwendung des Verfahrens nur bei Blattlausfreiheit zulässig.			
a)	Keine Blattlausfrei- heit	Verfahren "Krautliegenlassen" ist nicht zulässig und wird abgebrochen. Insektizid-Behandlung zur Fortsetzung dieses Verfahrens nicht möglich. Frisch heraus gereinigte Pflanzen einschl. Knollen müssen aus dem Bestand entfernt werden (Umstellung auf Verfahren "Krautentfernen"). • Zwischenergebnis ausstellen, Grund: "Keine Blattlausfreiheit", • kurzfristige Nachbesichtigung zulässig.			
b)	Bei Blattlausfreiheit 1. Bereinigte Pflanzen wieder angewachsen	 Vermehrer: Nachbesichtigung sofort beantragen. Bewertung innerhalb der Auszählung, kurzfristige Nachbesichtigung zulässig. Zwischenergebnis ausstellen, Grund: "Herausgereinigte Pflanzen angewachsen", wenn bei Nachbesichtigung Mangel nicht behoben; Verdachtstest auf Feldkarte anordnen: "Herausgereinigte Pflanzen angewachsen", Zwischenergebnis ausstellen, weiter besichtigen. Vermehrer: Nachbesichtigung sofort beantragen; Weiterwachsen der heraus gereinigten Pflanzen sofort unterbinden. 			
25.	Entwicklung bei der zweiten und dritten Besichti- gung sehr un- gleichmäßig oder zu gering entwi- ckelt	 Auszählen, Krankheitsbesatz eintragen, auch wenn der zulässige Krankheitsbesatz nicht überschritten, nicht anerkennen. Zwischenergebnis ausstellen, Grund: "Unbefriedigender Wachstumsstand". 			
26.	Fremdbesatz Nicht mit Durch- wuchs verwech- seln! Zulässige Norm (Pflanzen/Hektar) V/PBTC 0	 Zahl der Fremdpflanzen (stehen in der Reihe) je Hektar ermitteln und eintragen, d. h. auch außerhalb der Zählstrecken, Fremdsorte eintragen, wenn bekannt, bei ausgepflanztem Vorstufen- und Basispflanzgut (alle Klassen): RD umgehend benachrichtigen. Bei Verdacht auf Fremdbesatz (Feststellen von >1 Fremdpflanze bei Feldbestandsprüfung) ist besondere Flächenbonitur erforderlich 			
	V/PB, B/S 2 B/SE 4 B/E 8 Z/A, Z/B 16	·			

Nr.	Vorgang Folgerungen für Feldbestandsprüfer / Vermehrer / Vertragsfirma					ertragsfirma
	BONITUR auf Fremdbesatz					
	Größe des Vorhabens			Beantragte Ka	tegorie/Klasse	
	ha	V/PBTC B/	S	B/SE	B/E	Z/A , Z/B
	bis 3	1 x 5		m ² 1 x 2.500	m ² 1 x 1.250	m ² 1 x 625
	3 - 10	2 x 5	.000	2 x 2.500	2 x 1.250	2 x 625
	über 10 Für den Feld	3 x 5		3 x 2.500	3 x 1.250	3 x 625
	 Folgende laufende Meter ergeben bei 75 cm Reihenabstand bei gleichzeitiger Auszählung von 4 Reihen die erforderliche Fläche: 210 laufende Meter 625 m² 420 laufende Meter 1.250 m² 840 laufende Meter 2.500 m² 1.680 laufende Meter 5.000 m² Im Mittel ist in allen Fällen 1 Fremdpflanze je entsprechender Flächengröße 					
a)	zulässig.		r			
a)	 Zulässiger Fremdbesatz überschritten Bei Überschreitung des zulässigen Besatzes abstufen bzw. nicht anerkennen; Zwischenergebnis ausstellen. Falls Prüfer Bereinigung für möglich hält, ist kurzfristige Nachbesichtigung zulässig. Vermehrer: Nachbesichtigung sofort beantragen; Fremdbesatz entfernen 					
b)	 Zulässiger Fremd- besatz ist nicht überschritten Fremdbesatz eintragen, weiter besichtigen. Vermehrer: Fremdbesatz entfernen 					
27.	satz verwech (Pflanzen ste	 Vicht mit Fremdbesatz verwechseln! bei Durchwuchs nur auf einem Teil des Schlages ist Abgrenzung (Vorgang 15) zulässig. Zwischenergebnis ausstellen. 				
28.	 Falsche Sorte fest- gestellt Nicht anerkennen, Zwischenergebnis ausstellen, RD sofort benachrichtigen. 					

Nr.	Vorgang	Folgerungen für Feldbestandsprüfer / Vermehrer / Vertragsfirma
29.	Mindestentfer- nung	Mindestentfernung zu benachbarten Beständen oder Vorgewenden, die mit Viruskrankheiten befallen sind.
	Nachbarschlag hat mehr als 3 % Virus (in Gesundlagen Sonderregelung - s. Pkt. 3.2.6)	 Mindestentfernung von 20 m muss vorliegen. Bei 020 m Verdachtstest anordnen. Grund: "Test Nachbarschaft" Zwischenergebnis ausstellen, weiter besichtigen. Schaffung der Mindestentfernung durch Bereinigung des kranken Nachbarschlages oder durch Abgrenzung kann nicht zugestanden werden. Als Nachbarschlag gilt auch eine andere Sorte auf dem Vorgewende, wenn ein mindestens 3 m breiter Trennstreifen vorhanden ist.
30.	Teil eines Vermehrungsvorhabens ist viruskrank	 Ganzes Vermehrungsvorhaben nicht anerkennen, Abgrenzung nicht möglich. Zwischenergebnis ausstellen.
31.	Schwarzbeinigkeit Kategorie/Klasse Norm% V/PBTC 0 V/PB 0 B/S 0,1 B/SE 0,4 B/E 0,6 Z/A 1,0 Z/B 1,2	 Bei Überschreitung des zulässigen Krankheitsbesatzes abstufen bzw. nicht anerkennen, Zwischenergebnis ausstellen. Falls Feldbestandsprüfer Bereinigung für möglich hält, ist kurzfristige Nachbesichtigung zulässig. Vermehrer: Nachbesichtigung sofort beantragen; Kraut und Knollen entfernen.
32.	Rhizoctonia mit Wipfelrollen bei gleichzeitiger Fußvermorschung	Rhizoctonia wird nur noch zur Information bonitiert
33.	Kartoffelkrebs, Bakterielle Ring- fäule, Schleim- krankheit (Feststellung zur 3. Besichtigung)	 Nicht anerkennen, RD sofort benachrichtigen, Zwischenergebnis ausstellen.

Nr.	Vorgang	Folgerungen für Feldbestandsprüfer / Vermehrer / Vertragsfirma						
34.	Nematoden	3						
a)	Abgrenzung nicht möglich	 Nicht anerkennen, Zwischenergebnis ausstellen, RD umgehend benachrichtigen, Information an PSD durch RD. 						
b)	Abgrenzung mög- lich (nur parallel zu den Reihen gestattet)	 Der befallene Teil des Schlages kann nach Herstellung einer Abgrenzung (Vorgang 15) weiter besichtigt werden. Die Abgrenzung wird nach Abstimmung und Festlegung des PSD in Längsrichtung angelegt. Die abgegrenzte Teilfläche mit Befall nicht anerkennen, Zwischenergebnis ausstellen, RD benachrichtigen. Nachbesichtigung zu Beginn der nächsten Besichtigung. Vermehrer: Nachbesichtigung sofort beantragen; Abgrenzung herstellen. 						
c)	"Dellen" im Bestand bei N-resistenter Sorte	Werden keine Zysten gefunden, weiter besichtigen.						
d)	Einzelne Zysten bei N-resistenter Sorte	 Stelle markieren, Entscheidung zurückstellen, Kein Zwischenergebnis ausstellen, RD benachrichtigen. Endgültige Entscheidung durch RD in Abstimmung mit PSD. 						
35.	Kraut abgetötet	•						
a)	Krankheitsbesatz der laufenden Be- sichtigung ist einge- tragen	Nichts unternehmen. <u>Vermehrer:</u> Wiederaustrieb verhindern oder sofort beseitigen.						
b)	Krankheitsbesatz der laufenden Be- sichtigung ist nicht eingetragen	 RD telefonisch benachrichtigen, Zustand des Feldes beschreiben, Entscheidung durch RD. 						
36.	Verdacht auf Neu- infektion (Primärin- fektion der Pflanzen mit Virus), Anweisungen bei Lehrgängen beach- ten; Blattproben zur Virustestung einrei- chen	 Nur sekundär kranke Pflanzen und nur Pflanzen mit er deutigen (Primärinten der Pflanzen on deutigen Primärkrankheitsmerkmalen als Krankheitsbesatz berücksichtigen. Verdachtstest anordnen, Grund: "Test Primärinfel on", wenn zulässiger Krankheitsbesatz nicht überschritten, Zwischenergebnis ausstellen, weiter besichtigen. 						

3.3.5 Besonderheiten bei äußeren Einwirkungen und Schädigungen des Bestandes (§ 6 PflKartV)

Nr.	Vorgang	Folgerungen für							
141.	v oi gaily	Feldbestandsprüfer / Vermehrer / Vertragsfirma							
37.	Kartoffelkäferfraß	a) Wenn Beurteilung nicht möglich, nicht anerkennen							
38.	Verunkrautung	Zwischenergebnis ausstellen.							
39.	Bestand durch								
	Düngung oder bei	b) Wenn Beurteilung beeinträchtigt, auszählen, wenn							
	der Bearbeitung	zulässiger Krankheitsbesatz nicht überschritten,							
	geschädigt (z. B.	Verdachtstest anordnen; Grund: "Test Käferfraß" oder Test Verunkrautung" oder Test Düngung" oder							
	Pflanzen teilweise	der "Test Verunkrautung" oder "Test Düngung" oder							
40	zugedeckt)	"Test Spritzmittel".							
	PSM	Zwischenergebnis ausstellen, weiter besichtigen.							
a)	Schädigung des	Bei Überschreitung des zulässigen Krankheitsbesatzes							
	ganzen Schlages	nicht anerkennen.							
h)		Zwischenergebnis ausstellen.							
b)	Schädigung des Ausgangspflanz-	 Bei Vorbelastung des Pflanzgutes mit Pflanzen- schutzmitteln aberkennen, 							
	gutes	·							
41.		Zwischenergebnis ausstellen Wenn nicht sicher zu beurteilen,							
41.	Schädigung durch Frost	sofort RD telefonisch benachrichtigen.							
42.	Schädigung durch	Diese entscheidet, ob zusätzlich Verdachtstest							
42.	Hagel	,							
	i iagei	durchgeführt werden muss Wenn Test durch RD vorgeschrieben wird: Auszäh-							
		len.							
		Wenn zulässiger Krankheitsbesatz nicht überschrit-							
		ten,							
		Verdachtstest anordnen, Grund: "Test Frost" oder							
		"Test Hagel".							
		 Zwischenergebnis ausstellen, weiter besichtigen; 							
		Bei Überschreitung des zulässigen Krankheitsbe-							
		satzes nicht anerkennen;							
		Zwischenergebnis ausstellen.							
43.	Teil eines Vermeh-	Der einwandfreie Teil des Vorhabens kann nach							
	rungsvorhabens	Herstellung einer Abgrenzung (Vorgang 15) weiter							
	wegen äußerer	besichtigt werden;							
	Einwirkungen	die abgegrenzte Teilfläche mit äußeren Einwirkun-							
	nicht anerken-	gen aberkennen.							
	nungsfähig, (z. B. Wild-, Wasserschä-	Zwischenergebnis ausstellen;							
	den, bei Umbruch,	Nachbesichtigung zur Herstellung der Abgrenzung							
	Spätfrost, Hagel; bei	zu Beginn der nächsten Besichtigung.							
	Teilschlägen durch	Vormahrar: Nachhasiahtigung aafart haantragan							
	Kartoffelkäferfraß,	Vermehrer: Nachbesichtigung sofort beantragen.							
	Bearbeitungs-, Dün-	Abgrenzung herstellen.							
	gungsfehler,								
	Verunkrautung, und								
	Spritzschäden).								

Nr.	Vorgang	Folgerungen für
		Feldbestandsprüfer / Vermehrer / Vertragsfirma
44.	Feld zu üppig (bei der zweiten und dritten Besichtigung dunkelgrün, Lager)	 a) Wenn Beurteilung nicht möglich, nicht anerkennen. Zwischenergebnis ausstellen, b) wenn Beurteilung beeinträchtigt, auszählen, wenn zulässiger Krankheitsbesatz nicht überschritten, Verdachtstest anordnen. Grund: "Test zu üppig". Zwischenergebnis ausstellen, weiter besichtigen.
45.	Krautfäule, Abreife (bei der dritten Be- sichtigung)	 Wenn Beurteilung nicht mehr möglich, auf der Feldkarte vermerken: "n. z. b., Krautfäule" oder "n. z. b., Abreife" Zwischenergebnis ausstellen, Verdachtstest anordnen; unter Vorbehalt anerkennen.

3.3.6 Kontrollen auf Wiederaustrieb (nach Abschluss der drei Feldbesichtigungen)

Nr.	Vorgang	Folgerungen für Feldbestandsprüfer / Vermehrer / Vertragsfirma
46.	Kontrolle Wiederaustrieb	Kontrolle Sorten It. Z-Testkommission 14 Tage nach dem Endtermin der Krautabtötung. Auszählung mindestens 5 x 100 Pflanzen.
a)	Wiederaustrieb vor- handen	Wenn mehr als 1 % (> 5 Pflanzen) gefunden werden. • Zwischenergebnis ausstellen: "Kontrolle auf Wiederaustrieb ohne Erfolg, Aufhebung der Z-Testbefreiung": Nachbesichtigung nicht zulässig.
b)	Kein Wiederaustrieb vorhanden	Vermerk auf Feldkarte.

3.3.7 Nach- und Wiederholungsbesichtigungen

47.	Nachbesichtigung	Führt der zuständige Feldbestandsprüfer immer selbst durch. • Antrag auf Nachbesichtigung unterschreiben lassen von Vermehrer, Vertreter oder Vertriebsfirma. Vermehrer: Nachbesichtigung sofort beantragen, spätestens 3 Werktage nach Empfang des Zwischenergebnisses.
48.	Wiederholungsbe- sichtigung	Wird vom RD durchgeführt. <u>Vermehrer</u> : Wiederholungsbesichtigung mit ausreichender Begründung innerhalb von 3 Werktagen nach Erhalt des Zwischenergebnisses bei RD beantragen. Zwischenzeitlich keine Veränderungen am Feldbestand vornehmen, wie Nachbereinigung, Bearbeitung, Insektizidbehandlung o. a.
	Der Mangel ist bei der Nach- oder Wie- derholungsbesichti- gung nicht beseitigt	Nicht anerkennen, Zwischenergebnis ausstellen.

3.3.8 Zusammenstellung der Nachbesichtigungen / Nachkontrollen

	Möglichkeiten	Vorgang	Durchführung
1.	Restschlag nachgemeldet	9	Möglichst am Tag der Antragstellung zur Nachbesichtigung bzw. nach angemessener Frist
2.	Vorgewende mit anderer Sorte bestellt	13 a	Zu Beginn der nächsten Besichtigung
3.	Vorgewende erfüllt nicht die Anforderungen	13 b, c	Möglichst am Tag der Antragstellung bzw. nach angemessener Frist
4.	Trennreihe fehlt	14	Zu Beginn der nächsten Besichtigung
5.	Abgrenzung fehlt	15	Zu Beginn der nächsten Besichtigung
6.	Kartoffelkraut am Feldrand	16 a	Möglichst am Tag der Antragstellung bzw. nach angemessener Frist
7.	Virusbesatz überschritten bei gut entwickelten Beständen	20	Möglichst am Tag der Antragstellung bzw. nach angemessener Frist
8.	Liegengebliebene Stauden oder Knollen im Bestand, Knollen im Damm	23	Möglichst am Tag der Antragstellung bzw. nach angemessener Frist
9.	Entfernung heraus gereinigter Stauden (Beendigung Kraut- liegenlassen), wieder ange- wachsene Stauden, Knollen im Damm	24	Möglichst am Tag der Antragstellung bzw. nach angemessener Frist
10.	Fremdbesatz	26	Möglichst am Tag der Antragstellung bzw. nach angemessener Frist
11.	Durchwuchs (Abgrenzung)	27	Zu Beginn der nächsten Besichtigung
12.	Schwarzbeinigkeit	31	Möglichst am Tag der Antragstellung bzw. nach angemessener Frist
13	Nematoden (Abgrenzung)	34 b	Zu Beginn der nächsten Besichtigung
14	Fehlende Abgrenzung bei äußeren Einwirkungen	43	Zu Beginn der nächsten Besichtigung
15.	Anderer festgestellter Mangel bei Nach- und Wiederholungsbesichtigung	50	Möglichst am Tag nach der Antrag- stellung bzw. nach angemessener Frist

Bei fehlendem, unleserlichem oder unvollständigem Schild erfolgt eine gebührenpflichtige Kontrolle zu Beginn der nächsten Besichtigung (Ausnahme Vorgang 8).

3.3.9 Zusammenstellung der Virustestfälle (Verdachtsfälle)

Der Feldbestandsprüfer kann in allen Fällen, in denen er einen Verdacht hat, dass die Kartoffeln mit einer Viruskrankheit befallen sein könnten, einen Virus-Test anordnen

Es sind folgende Fälle festgelegt worden:

	Testgründe	Vorgang
1.	Zu geringe "Entwicklung"	17 b
2.	Zweifelhaftes "Mosaik", "Blattveränderungen"	20 b
3.	Angewachsene Pflanzen	24 b
4.	Kranke "Nachbarschaft"	29 a
5.	Verdacht auf "Primärinfektion"	36
6.	Beeinträchtigung durch "Käferfraß"	37
7.	Beeinträchtigung durch "Verunkrautung"	38
8.	Beeinträchtigung durch "Düngung"	39
9.	Beeinträchtigung durch "Bearbeitung"	39
10.	Beeinträchtigung durch "Spritzmittel"	40
11.	Schädigung durch "Frost"	41
12.	Schädigung durch "Hagel"	42
13.	"Krautfäule", "Abreife"	44

Die Anordnung eines Virus-Tests kann bei den nachfolgenden Besichtigungen durch den Feldbestandsprüfer nicht wieder aufgehoben werden. Der Virus-Test wird jedoch hinfällig, wenn der Bestand bei einer der folgenden Feldbesichtigungen "ohne Erfolg" besichtigt wird.

3.3.10 Zusammenstellung zur Ausstellung von Zwischenergebnissen

	Testgründe	Vorgänge
4	T	4-7
1.	Zurückstellung der 1. Besichtigung	17
2.	Ohne Erfolg feldgeprüft	19, 21, 26, 28, 30, 33, 34a, 36, 37, 38,
		39, 40, 41, 42, 43, 47
3.	Abgestuft zu	18, 19, 23, 26, 31, 32
4.	Verdachtstest	17, 21, 24, 29, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42,
		44,
5.	Keine Blattlausfreiheit	22, 23, 24
6.	Kontrolle auf Wiederaustrieb	23, 24, 46a
7.	Sonstige Gründe	18, 19, 24, 25, 29, 31, 34b
8.	Nachbesichtigungen/	9, 13a, 13b, 13c, 14, 16a, 20, 23, 24, 26,
	Nachkontrollen	27, 31, 34b, 43

8

1	Beispiel ausgefüllte Feldkarte Mähdruschfrüchte
2	Beispiel ausgefüllte Feldkarte für Kartoffeln (Ergebnisses der Feldbestandsprüfung Kartoffel)
3	Mitteilung des Zwischenergebnisses (3-fach) Feldbestandsprüfung Kartoffeln
4	Schnellinformation über Besichtigungsergebnisse Kartoffeln (ausgewählte Ergebnisse der Feldbestandsprüfung)
5	Mitteilung Überschreiten der Virusbefallsnorm in unmittelbar benachbarten Konsumkartoffelbeständen in Gesundlagen
6	Anforderungen an den Vermehrungsbestand Kartoffeln
7	Urliste Getreide

Urliste Kartoffeln

Abschn. C

Landesamt fü sicherheit und Graf-Lippe-Si Zochter 00185 Saatzu	d Fische traße 1	rei M 1805	lecklenbu 9 Rostoci	ırg-Vorp k	pomn				1.3 Seetbeuinsp	2016000	Besichtgung-N 19201		1320	1600		mtejshr			
Verblebsfirms 185 Saatzucht Steinach GmbH & Co. KG Steinach Aufbertilber 371 Saatzucht Steinach GmbH & Co KG Bocksee				Fruchtan	01197	interroggen Speedogre	en					A	bsch	nitt A					
Vermetrer 130301139 LW-Betrieb D Dorfstraße 3	ietmar 17194 .	Telefon 0399 Hentz Jabel	029/70224 te OT Lopp	4 in					beantrag Kategori	te Z1	abblühend			An	beuflich	e in ha			
aligem. Eindruck	ebnis Entwicklu gleichmä etwas un ungleich extrem uneinheit	ng Sig pleich	Lager ohne mittel stark streifig	Beson Zwiev Nase Darre	nderes wuchs	N S	üfung lachbesichtigur gründe Schild fehlt Trennstr. z. Nachl Abtrenn. i. Schlag Ränder nicht gem	barbest.	03 2.5.4 Gemarkung Loppin Vortrucht RW Spe Saetgutbezu	edogree	Kategorie Aner B DE	LU		8.	.38 ne		Æ	bsch	nitt B
Gruppe ((1-3)		Grupp	e (7)		(Gruppe (5)		Besichtigu	ngskriterien	Befund	mex zu- lessig	mex mit §8(2)	mit Erfolg	ohne Erfolg mit §8(2)	ohne Erfolg			
Pfl.Länge		We	izen			KleLabk	traut		SumGr (1	-3)		15	15						
Ahrenform		Ger	rste			Knöt.art	ten		SumGru (7)		6	15						
Halmbehaar.		Haf	fer			Hederic	h		SumGru (10	50						
Bereitung		Trit	icale		- 1	Vogelwi			dav. Flug -bastarde			2	4					bsch	nitt D
					-	ZwelsW Flugh/B			Mutterkor Brand- krankhelt			20	5						
					1				Kranknett	D1									
Summe Grupper	(1-3	Sur	mme Grupp	e (7)		Summe	Gruppe (5)												
Nachberichtigungsantn Datum Vermerk	- 1	enchrift F	eldestandsprif	ler .		Unterschrift	t Vermehrer												
Grund für Zurückehun	g / Aberkenn	ng / §8(2))						Mindest-	a									
Ergebnis der Be	sslohtigu	ng ha:	zurkigeng	en			mit Erfolg			ohne Erfolg mit	50(2)	ol	nne Erfolg	•	•			bschr	nitt E
Feldbestar	ndsprüfer:		306				Blermann, F	Harm ((306)	Detum			rianolti A Pa	i d antan d	coder		A	bschr	nitt F

Landesamt für Lan		, Lebensmittel- lenburg-Vorpommern	13201600019201	132016000192
Graf-Lippe-Straße			Saetbauinspektion/Kreis 003 Groß Nemerow	Seatjahr Errotejah 2015 2016
Zochter 00185 Saatzucht S	teinach Gn	nbH & Co. KG Steinach	Fruchtart: RW Winterroggen	
^{Vertiebefrme} 185 Saatzucht Stei	nach Gmbl	H & Co. KG Steinach	Sorte: 01197 Speedogreen Offen abblühend	
Ergebn	is der 1.	Feldbestandsprüfung	Offert abblurieriu	
zurückgezogen ha:		Grund:	handenda.	
mit Erfolg ha:			beantragte Kategorie: Z1	
ohne Erfolg m. §8(2):		Grund:	130301139 039929/70224	
ohne Erfolg:		Grund:	LW-Betrieb Dietmar Hentze Dorfstraße 3 17194 Jabel OT Loppin	
Feldbestandsprüfer:	Deturn	Unterschrift	Schlagbezeichnung	Anbaufache in ha
Nachbesichtigungsantrag Linterschift Vermehrer		Unterschrift Vermehrer	03 2.5.4 Gemerkung	8.38
Vermerk			Loppin	

Abschnitt G



Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern, Abt. Pflanzenschutzdienst Anerkennungsstelle für Saat- und Pflanzgut Rostock Graf-Lippe-Straße 1, 18059 Rostock Tel:(0381)4035 446, Fax:(0381)4922 665 Mail: AKST-HRO@LALLF.mvnet.de

Ergebnis (estandspr	n		1320160	Besichtigung-Nr 0029203		132016		haben-Nr.					
Europlant Pflanz		,u								Ar		anummer 3.0202			
Wulf-Werum-Stra						Saatbauinspektion/Kreis 003 Groß Nemerow					DE138-0292 Erntejahr 2016				
07014 Europlant Wulf-Werum-Stra	s	Sorte: 02539 Agria N Ro1													
Vermehrer 130301615	Telefon 039999/	703-39	Au	Auflage:											
BNA GmbH & Co	be	beantragte Kategorie/Klasse: PB													
Dorfstraße 51 17	129 Kruckow	OT				Schlegbezeichnung Anbeufläche in ha 01 1 Gewächshaus 0.01									
Pflenzgutbezug dz 0.01	Kategorie Anerke PBTC Biop	nnungsnummer lant 1.000 Pfl.			Ge	merku ucki	ng								
0.0 0.0								Verwendungszweck			ha				
Bemerkungenikuflagen															
Art der Besichtigun	g St	andardbesichtigung	jung	w	lederholung	sbesichtgung	Ko	ntrolle/Nachk	ontrolle						
	Besi	lohtigungskriterier	1		П	,	Norm	Ergebnis der 6 o	der 10 A	uszählunger	je 100 i	41. In %			
Biattrolivirus (PLR\	/)				0).1									
weltere Virosen					0).1									
Gesamtvirus					0).1									
Rhizoctonia															
Schwarzbeinigkeit					0)									
Fehistellen															
Fremdbesatz (Anz	ahi Pfi. je ha)				2	2									
					0	0									
					0	0									
					0	0									
Kraut entfernt	ja .	nein Ist für (die Anerkenn	ung die Kontro	lle der gel	renn	ten Lagerun	g erforderlich?		ja	neir				
Verdachtstest	je 📗	nein Grund	:												
	Antrag Nach	hbesichtigung /	Ergebni	is Besichtigung Kont	/ Nachbe	chbesichtigung /									
Termin	Zurückzieh	estätigung ung / Verzicht stum	mit Erfolg feldgeprüft (ha)	Kat nach Besichtigung	ohne Erfo feldgepräf (ha)	e.	zurück- gezogen Verzicht (he)	Detum der Besich		/ Nachbesichtigung / Kontrolle					
Besichtigung PB						╅				3	60				
* "ohne Erfolg feldgeprüft" bedeutet Ablehnung des Antrags auf Anerkennung															
Grund für die Zurückz	dehung														
Grund für die Aberker	nnung														
Testgrund Virusprüfur	ng														
Testgrund Cms/Rs															
Bemerkungen zur Feidbestand	apang														
Ist die Feldbestandsp	rûfung abgeschk	ossen?		ja	nein										

Landesanerkennungsstelle für Saat- und Pflanzgut Rostock Graf-Lippe-Straße 1 18059 Rostock					
-10.000	les Zwische stands-Prüfung l	Kartoffeln	Carl Sa	or seed	Behebung von Mängeln in Feldbestanden gem. Pflanzkartoffel
Sorte	The state of the s		rungsvorh		verordnung (PKV) vom 21. 1. 1986 (BGBl. I, S. 192)
Start ponents bending were Vermedter applieten 3	Mangal old-Pol and office order	VF	Betrieb	Schlag	Nachbesichtigung: Soweit Mängel des Feldbestandes behoben wer den können, kann der Antragsteller oder Vermehrer spätestens
Vermehrer:	ara teguli Mirob	Seminal B	Columbia Colored	1 STORY	Werktage nach Mitteilung der Mängel eine Nachbesichtigung bean tragen (§ 10 (1) PKV)
- row testing of all section	measure agels	mana est	les Zwischer	n-Ergebnis	Wiederholungsbesichtigung: Ist der Antragsteller oder Vermehre mit dem Ergebnis der Feldbesichtigung nicht einverstanden, kann bin nen 3 Werktagen nach Zugang der Mitteilung eine Wiederholungs besichtigung bei der zuständigen Anerkennungsstelle beantragt wer den (§ 12 PKV). Die Wiederholungsbesichtigung findet statt, wen
Schlagbezeichnung	Angemeldete Fläche ha	Ausge- pflanzt als			durch Darlegung von Umständen glaubhaft gemacht wird, daß da mitgeteilte Ergebnis der Prüfung nicht den tatsächlichen Verhältnisse entspricht. In der Zeit zwischen der letzten Besichtigung und de Wiederholungsbesichtigung darf der Feldbestand nicht durch Bereini gen, Bearbeiten oder Spritzen verändert werden.
	Ergebnis*				gen, Bearbeiten oder Spritzen verandert werden.
Ohne Erfolg feldgeprüft Abgestuft zu	er, mile ne	Krautabt Wiedera	tötung ohne	Erfolg	Bei fehlender Blattlausfreiheit ist eine Nach- oder Wiederholungs besichtigung nicht möglich.
Fläche ha pflanzt als Einstufung als					Anmerkung: Samstag gilt als Werktag, ist der Samstag jedoch der letz
Ort:	and autorities	, den	ENL		te Tag einer gesetzlichen Frist, so genügt es, wenn de
Empfangsbestätigung Zwischen-En	rgebnis:	Im Auftr	rag:		Antrag am folgenden Montag eingeht.
Vermehrer (Vertreter) *Zutreffendes ist angekreuzt Möglichkeiten Nachbesichtigung/Wiede	rholungsbesichtigung sie		andsprüfer		

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei MV -Pflanzenschutzdienst-Anerkennungsstelle für Saat- und Pflanzgut

Ausgewählte Ergebnisse der Feldbestandsprüfung (Schnellinformation über Besichtigungsergebnisse)

Besichtigung am	(Datum)
Name Feldbestandsprüfer:	

Vorhabensnummer	Sorte	abge- stuft	aber- kannt	Ursache
132016xxxxxx		ha	ha	

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit Verteiler: und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern Abteilung Pflanzenschutzdienst über: AKST Anerkennungsstelle für Saat- und Pflanzgut an: PSD Graf-Lippe-Straße 1, 18059 Rostock Mitteilung Überschreiten der Virusbefallsnorm (3 %) bei unmittelbar benachbarten Konsumkartoffelbeständen in Gesundlagen Angaben zum benachbarten Speise-, Stärke-, Veredlungskartoffeln *-Konsumkartoffelbestand: Sorte Fläche Erzeuger In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich das Vermehrungsvorhaben: Vorhabennummer. 132016-----Vermehrer Ort Festgestellter Virusbefall des Konsumkartoffelbestandes: Schwer viruskranke Pflanzen % Virussymptome Blattrollkrankheit Schweres Mosaik Mischinfektion Blattlausbefall: ja □ nein П Ort:, den Unterschrift gesehen und

gezeichnet:

^{*} Nichtzutreffendes streichen

Anforderungen an den Feldbestand Pflanzkartoffelverordnung (Anlage 1 zu § 8, Abs. 1, Satz 1)

		•	lanzgut/	Basispflan	zgut /Klasse		ZertifiziertesPflanzgut/ Klasse				
		V/PBTC	V/PB	B/S	B/SE	Е	Z/A	Z/B			
1. F	remdbesatz				end sortenecht	sind oder eine	r anderen Sorte zuge	hören, darf je			
j€	e Hektar in Stück	0	2	2	4	8	16	16			
2. F	- Fehlstellen	Die Anzahl de	er Fehlsteller	darf auf 100	Pflanzstellen h	nöchstens vorh	Z/A r anderen Sorte zugeh 16 anden sein: 20 , darf im Durchschnitt Kraut von schwarzbei 1,0 Nachwuchs nicht entformattent von solchen Pflan				
		0	0	15	15	20	20	20			
3. k	Krankheiten			_		n befallen sind	, darf im Durchschnit	t von mindestens			
3.1.	Schwarz- beinigkeit	Klasse V/PBTC V/PB B/S B/SE E Z/A Z/B Die Anzahl Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind oder einer anderen Sorte zugehören, darf je Hektar höchstens betragen: ück 0 2 2 4 8 16 16 Die Anzahl der Fehlstellen darf auf 100 Pflanzstellen höchstens vorhanden sein: 0 0 15 15 20 20 20 Der Anteil der Pflanzen, die von folgenden Krankheiten befallen sind, darf im Durchschnitt von mindeste 5 Auszählungen je 100 Pflanzen höchstens betragen: als schwarzbeinige Pflanze gilt auch jede Stelle, an der Knollen oder Kraut von schwarzbeinigen Pflanze liegen geblieben sind 0 0 0,1 0,4 0,6 1,0 1,2 Als viruskranke Pflanze gilt, außer im Falle des §9 Abs.3 auch der Nachwuchs nicht entfernter Knollen		einigen Pflanzen							
	%	0	0	0,1	0,4	0,6	1,0	1,2			
3.3.	Virus- krankheiten %			•	e Stelle, an der	Knollen oder k					
_		0	0,1	0,2	0,4	0,6	1,0	2,0			

Vermehrer				Te											Feidbe	estand-Nr.
vermenter				ie												
	Winterro	ggen					VO-F		Т							
Sorte:						3.60	Geman									
Bemerkung:							r/Vorvor-fr Saatgutbez		l							
Kat. / Fläche (ha):	Z1 /						•	•	l							
Schlag: Mindestanzahi	Priifstrelf	len:			heauffran	ter Feldh	estandsp	nîfer	╀							
Williams	ridiotreii					ler i eiuc	countop	uici.	_							
			n der		chtigung:			\perp					isprüfer (Nr.):		
alig. Eindruck	1 gleich	twicklung mäßig		-	1 ohne		nderheiten viewuchs									egen
2 mittel	_	ungleich		\rightarrow	2 mittel	-	ässe	+	-	2 Trennstn		Nachbarb	estand feh	ıt	Kulturzust	
3 mäßig	3 unglei				3 stark	3 D			-	3 Abtrennu						
4 schlecht	4 extren	n uneinheitlic	Т	Ш	4 strelfig	т-	ageischade		_	4 Ränder r			1	\vdash	_	
Kriterien		Prüfstreif	en	1	2	3	4	5		6	7	8	9	10	Sum.	D.
Pflanzenlänge			4													
Ährenform			_			<u> </u>										
Behaarung des Hali	mes		_													
Berelfung			\perp													
													Sumn	ne Gru	ppen (1-3)	
Kriterien		Prüfstreif	en	1	2	3	4	5		6	7	8	9	10	Sum.	D.
Welzen																
Gerste																
Hafer			\perp													
Triticale			\perp													
													St	ımme (Gruppe (7)	
Kriterien		Prüfstreif	en	1	2	3	4	5		6	7	8	9	10	Sum.	D.
Klettenlabkraut																
Knötericharten																
Hederich			\perp													
Vogelwicke			_													
Zwelsamige Wicke			\perp													
Flughafer/ -bastarde	9												L		Davis of the	
		Prüfstreif	en T		T .	Τ.	Ι.		_	_	_				Gruppe (5)	_
Kriterien Summe Gruppen (1	-31	[Norm/§8(1	2	3	4	5		6	7	8	9	10	Sum.	D.
Summe Gruppe (7)		[15/1	5]													
Summe Gruppe (7)		[6/1	5]													
davon Flughafer/-ba		[10/5	[0]													
	Juliande	[2	/4]													
Mutterkom		[20/2	20]													
Brandkrankheiten		[5	/5]													
Mindestentfernung		[250/25	i0]													

Vermehrer 13030 BNA GmbH & Co Dorfstraße 51 17	. OHG Betrieb 129 Kruckow (039999	703-39								3201600	02920	
Sorte: Bemerkung: Kategorie/Klasse: Fläche (ha): Schlag:								VO-Firma: Europlant, Lüneburg Gemarkung: Kruckow 0.01 PBTC Bioplant 1.000 Pfl. 0.0 0.0							gunativited
Auszählungen: 5		_	_	eauftragt	er Feldbe	estandspr	ufer:	Ja	acobs, H						
Schild [Datum der 1. Bes	erkunger	+				_	_		reit	Destant	isprüfer (MUK		
Kriterien	Auszählungen	1	2	3	4	5	6		7	8	9	10	11-15	D.	Norm
Blattrollvirus	Prostariongen			,	<u> </u>	-	-	_			_	-			0.1
weitere Virosen							\vdash	_			_				0.1
Gesamtvirus			-						-						0.1
Rhizoclonia															-
Schwarzbeinigkeit								_							0
Fehistellen								_							-
Fremdbesatz (Anz	rahi Pfl. je ha)														2
Į.	Datum der 2. Be	sichtigun	9:				Τ			Fek	dbestand	isprüfer ((Nr.):		
	Berr	erkunge	nc												
Kriterien	Auszählungen	1	2	3	4	5	6		7	8	9	10	11-15	D.	Norm
Blattrollvirus															0.1
weitere Virosen															0.1
Gesamtvirus															0.1
Rhizoctonia															
Schwarzbeinigkeit															0
Fehistellen															
Fremdbesatz (Anz	sahi Pfl. je ha)														2
	Datum der 3. Be	sichtigun	g:				I			Fel	dbestan	tsprüfer	(Nr.):		
	Ben	erkunge	n:												
Kriterien	Auszählungen	1	2	3	4	5	6	;	7	8	9	10	11-15	D.	Nom
Blattrollvirus															0.1
weitere Virosen															0.1
Gesamtvirus															0.1
Rhizoctonia															
Schwarzbeinigkeit															0
Fehistellen															
Fremdbesatz (Anz	rahl Pfl. je ha)														2
Term	in Kontrolle Krau	rtabtötun	g:				\Box		Erg	gebnis:					
Termin	Kontrolle Wied	eraustrie	b:						Erg	gebnis:					